

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Arlewin gegen Schweden	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Kalda gegen Estland	4
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Görmüş u.a. gegen die Türkei	5
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: de Carolis und France Télévisions gegen Frankreich	6

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Gerichtshof entscheidet über Fernsehwerbung im Kontext des finnischen Umgangs mit „geteilten Bildschirmen“ und „schwarzen Sekunden“	7
---	---

LÄNDER

AT-Österreich

Handelsgericht Wien stellt Vorlagefrage zum Begriff der öffentlichen Wiedergabe an den EuGH	8
---	---

BG-Bulgarien

Die Werbekampagne unter dem Slogan „Das Beste aus Bulgarien. Das Beste aus Europa.“ ist irreführend	9
---	---

DE-Deutschland

Google haftet bei Kenntnis von Rechtsverletzungen	10
YouTube ist kein lizenzpflichtiger Musikdienst	11
Nordrhein-westfälischer Landtag verabschiedet neues Gesetz zur Stärkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	11

FR-Frankreich

Gericht hebt Vorführungsverbot für Minderjährige unter 18 Jahren für den Film „Salafistes“ auf	12
Des Plagiats beschuldigte Drehbuchautoren und Produzenten des Films „The Artist“ erwirken Verurteilung des angeblichen Opfers wegen missbräuchlicher Prozessführung	13
Bericht an die Kulturministerin empfiehlt Reform der Filmklassifizierung	13

GB-Vereinigtes Königreich

Berufungsgericht urteilt über den Grundsatz der „Open Justice“ im Kontext nationaler Sicherheitsfragen	14
Berufungsgericht urteilt über Kontrollbefugnisse nach dem Anti-Terrorgesetz im Zusammenhang mit journalistischen Materialien	15
Strategische Überprüfung der digitalen Kommunikation durch Ofcom	16
BBC verabschiedet redaktionelle Leitlinien für das EU-Referendum	17

IE-Irland

High Court lehnt Antrag auf Löschung eines Gerichtsberichts von Medien-Website ab	18
Beschwerde einer politischen Partei wegen Besetzung von Diskussionsrunde im Fernsehen abgelehnt	19

IT-Italien

AGCOM veröffentlicht Ergebnisse der Umfrage zum audiovisuellen Produktionssektor	20
--	----

NL-Niederlande

Verurteilung eines Politikers wegen beleidigender und diskriminierender Äußerungen im Rahmen eines Fernsehinterviews	21
Entscheidung des Gerichts über Methoden investigativer Fernsehprogramme und das Recht auf Privatsphäre ..	21

RO-Rumänien

Gesetz über wissenschaftliche Information und Bildung ..	22
Empfehlung zur ordnungsgemäßen Verwendung der rumänischen Sprache in der Werbung	23

SI-Slowenien

Änderung des Mediengesetzes	23
-----------------------------------	----

US-Vereinigte Staaten

Kein Copyright für ein Affen-Selfie	24
Lebensgeschichte eines Irak-Kriegsveteranen darf ohne dessen Zustimmung verfilmt werden	24

AL-Albanien

Regulator genehmigt PBS-Gebühr für digitales Netzwerk-Hosting	25
---	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, stellvertretender Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10
E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Michael Finn • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • France Courreges • Katharina Burger • Nathalie Sturlèse • Brigitte Auel • Sonja Schmidt • Erwin Rohwer • Roland Schmid •

Korrektur:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Barbara Grokenberger • Aurélie Courtinat • Lucy Turner •

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06
E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2016 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Arlewin gegen Schweden

Am 1. März 2016 befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, Schweden habe gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) verstoßen. Einer Person, die in Schweden ein Verleumdungsverfahren wegen des Inhalts eines grenzüberschreitenden Fernsehdienstes (TV3) anstrengen wollte, wurde mit dem Hinweis, sie möge sich an die Gerichtsbarkeit im Vereinigten Königreich wenden, Zugang zu den Gerichten verwehrt. Der Europäische Gerichtshof ist der Auffassung, einen schwedischen Staatsbürger dazu zu nötigen, nach der Ausstrahlung einer mutmaßlich verleumderischen Fernsehsendung durch die in London ansässige Gesellschaft Viasat Broadcasting UK, die in erster Linie, wenn nicht gar ausschließlich an ein schwedisches Publikum gerichtet war, ein Verleumdungsverfahren vor britischen Gerichten anzustrengen, sei nicht angemessen gewesen und habe gegen Artikel 6 Absatz 1 der Konvention verstoßen, der Zugang zu den Gerichten garantiert.

Die fragliche Sendung war live in Schweden ausgestrahlt worden und hatte den Antragsteller Arlewin der organisierten Kriminalität im Medien- und Werbesektor bezichtigt. Arlewin strengte eine Privatklage wegen grober Verleumdung gegen X an. X war der Moderator der Fernsehsendung und Vorstandsvorsitzende von Strix Television AB, der Gesellschaft, welche die TV3-Sendung produzierte. Die schwedischen Gerichte befanden, es liege nicht in ihrer Zuständigkeit, die Klage Arlewins zu prüfen. Die im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft unter Rechtshoheit der britischen Behörden, welche die TV3-Sendung ausstrahlte, sei verantwortlich für deren Inhalt. Arlewin rief den Obersten Gerichtshof an und machte geltend, die Haltung der schwedischen Gerichte widerspreche EU-Recht. Er verlangte weiterhin, eine Anfrage zur Auslegung der Verordnung Nr. 44/2001 (Brüssel I) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen für eine Vorabentscheidung an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu überweisen. Seiner Auffassung nach berechtigt die Verordnung eine Person, welche außervertragliche Schadensersatzansprüche stellt, ein Verfahren in dem Gebiet anzustrengen, in dem der Schaden tatsächlich entstanden ist, in seinem Fall in Schweden. Der Oberste Gerichtshof wies Arlewins Verweisungsantrag ab und ließ in diesem Fall keine Berufung zu. In Straßburg klagte Arlewin schließlich, die schwedischen Gerichte hätten es

abgelehnt, seinen Verleumdungsfall gegen X in der Hauptsache zu prüfen, und hätten ihn damit um ein wirksames Rechtsmittel gebracht, seinen guten Ruf zu schützen. Die schwedische Regierung argumentierte, gemäß der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste sei Viasat Broadcasting UK eine Gesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich, und die redaktionellen Entscheidungen über ihre audiovisuellen Mediendienste seien im Vereinigten Königreich getroffen worden. Damit liege die Aufsichtshoheit über Sendungen von TV3 beim Vereinigten Königreich, wahrgenommen durch seine Kommunikationsbehörde („Ofcom“).

Nach Ansicht des Straßburger Gerichts hat die in einem Staat nach der AVMD-Richtlinie gewährte gerichtliche Zuständigkeit für Rundfunkveranstalter keine Allgemeingültigkeit, die sich auf darin nicht geregelte Fragen erstreckt. Er verwies zudem auf Artikel 28 der Richtlinie im Fall, dass das Ansehen und der gute Ruf einer Person durch falsche Tatsachenbehauptungen in einer Sendung beschädigt wurden. Diese Bestimmung spricht jedoch lediglich von einem Recht auf Gegendarstellung oder vergleichbare Rechtsmittel und befasst sich nicht mit Verleumdungsverfahren und zugehörigen Schadensersatzansprüchen. Der Europäische Gerichtshof war somit nicht überzeugt, dass die AVMD-Richtlinie, selbst nicht für Zwecke des EU-Rechts, das Land der zuständigen Gerichtsbarkeit festlegt, in dem eine Privatperson eine Verleumdungsklage vorbringt und einen Journalisten oder eine Rundfunkgesellschaft auf Schadensersatz verklagen möchte. Die Gerichtsbarkeit nach EU-Recht werde vielmehr durch die Verordnung Nr. 44/2001 (Brüssel I) geregelt. Gemäß Artikel 2 und 5 der Verordnung haben augenscheinlich sowohl das Vereinigte Königreich als auch Schweden Rechtshoheit im vorliegenden Fall: X ist in Schweden ansässig, während Viasat Broadcasting UK im Vereinigten Königreich eingetragen ist und seinen Sitz hat. Das Schadensereignis könnte in beiden Ländern eingetreten sein, da die Fernsehsendung im Vereinigten Königreich ausgestrahlt wurde und die mutmaßliche Verletzung des Rufs und der Privatsphäre des Antragstellers in Schweden eintrat. Der EuGH hatte bereits früher die Gelegenheit, Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung Nr. 44/2001 (Brüssel I) auszulegen und anzuwenden, in dem Gerichten eingeräumt wird, Gerichtszuständigkeit in einem Mitgliedstaat zu übernehmen, nicht nur am Residenzort des Beschuldigten, sondern auch am „Ort, an dem das Schadensereignis eingetreten ist“ oder wo das vermeintliche Opfer seinen Interessensmittelpunkt hat. Somit gab es drei Optionen für eine Schadensersatzklage wegen der Veröffentlichung eines verleumderischen Zeitungsartikels oder einer Internetpublikation gemäß EU-Recht (EuGH in eDate Advertising und Martinez (verbundene Rechtssachen C-509/09 und C-161/10)) (siehe IRIS 2012/1: Extra). Gemäß Europäischem Gerichtshof könne davon ausgegangen werden, dass Gleiches für eine Ausstrahlung über Satellit gelte.

Während er die Frage offen ließ, ob eine verbindliche

Bestimmung des EU-Rechts die schwedische Position rechtfertigen könnte, befand der EGMR, die schwedische Regierung habe nicht nachgewiesen, dass schwedische Gerichtsbarkeit aufgrund der Existenz einer solchen Bestimmung in diesem Fall nicht zulässig war. Die Gerichtsbarkeit war eher aufgrund maßgeblicher Bestimmungen im nationalen Recht ausgeschlossen. Der Europäische Gerichtshof befand insbesondere, dass die Sendung und ihre Ausstrahlung in jeder Hinsicht und Absicht komplett schwedisch gewesen seien und der mutmaßliche Schaden für Arlewin in Schweden eingetreten sei. Unter diesen Gegebenheiten sei der schwedische Staat nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK verpflichtet gewesen, Arlewin einen wirksamen Zugang zum Gericht zu gewähren. Arlewin wurde jedoch in eine Lage gebracht, in der er nach schwedischem Recht niemanden wegen seiner Verleumdungsanschuldigungen haftbar machen konnte. Ihn aufzufordern, Verfahren vor britischen Gerichten anzustrengen, könne nicht als angemessene, effektive und praktikable Alternative für ihn betrachtet werden. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs waren die Beschränkungen von Arlewins Recht auf Zugang zu den Gerichten daher zu weit reichend und konnten in seinem speziellen Fall nicht als verhältnismäßig betrachtet werden.

Der Gerichtshof kam einstimmig zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 der Konvention vorliegt, und forderte Schweden auf, Arlewin EUR 12.000 an Schmerzensgeld sowie EUR 20.000 für Kosten und Auslagen zu zahlen.

• *Judgment of the European Court of Human Rights, Third Section, case of Arlewin v. Sweden, Application no. 22302/10 of 1 March 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Arlewin gegen Schweden, Antrag Nr. 22302/10 vom 1. März 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17909>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Kalda gegen Estland

Zum ersten Mal erklärte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass die Weigerung, einem Gefangenen Zugang zum Internet zu gewähren, einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) darstellen könne. In Estland verlangte Kalda, der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt, vom Gefängnisdirektor Zugang zur Online-Ausgabe des Staatsanzeigers, zu den Beschlüssen des Obersten Gerichtshofs und der Verwaltungsgerichte sowie zur HUDOC-Datenbank des EGMR. Der Direktor wies diese Anfrage

zurück, gleichermaßen entschieden das Verwaltungsgericht und das Berufungsgericht Tallin. Der Oberste Gerichtshof entschied jedoch, dass die Ablehnung der Gefängnisverwaltung, Gefangenen Zugang zu den Urteilen der Verwaltungsgerichte und des EGMR zu gewähren, einen Eingriff in deren Recht auf freien Zugang zu Informationen, die zur öffentlichen Nutzung verbreitet werden, darstelle und befand die Ablehnung für rechtswidrig. Etwas später stellte Kalda einen neuen Antrag, in dem er um Zugang zu den Internet-Sites www.coe.ee des Informationsbüros des Europarats in Tallin, www.oiguskantsler.ee, der Website des Justizkanzlers sowie zu www.riigikogu.ee, der Website des estnischen Parlaments bat. Er machte geltend, er stehe in mehreren Rechtsstreitigkeiten mit der Gefängnisverwaltung und benötige Zugang zu jenen Internet-Sites, um seine Rechte vor Gericht wahr zu können. Kaldas Antrag wurde erneut abgewiesen. Der Oberste Gerichtshof kam dieses Mal zu dem Schluss, das Verbot des Zugangs zu den drei fraglichen Internet-Sites für die Gefangenen sei notwendig, um die Ziele der Inhaftierung zu erreichen und insbesondere gerechtfertigt, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Kalda stellte einen Antrag beim EGMR mit der Klage, die Ablehnung der estnischen Behörden, ihm Zugang zu bestimmten Websites zu gewähren, verletze sein Recht, Informationen „ohne behördliche Eingriffe“ zu empfangen, und verstoße gegen Artikel 10 EMRK.

In seinem Urteil vom 19. Januar 2016 wiederholte der Europäische Gerichtshof, dass das Recht auf Information es einem Staat grundsätzlich verbiete, eine Person vom Empfang von Informationen auszuschließen, die von offiziellen Stellen veröffentlicht werden. Angesichts seiner Verfügbarkeit und seiner Möglichkeit, enorme Datenmengen zu speichern und zu übermitteln, spiele das Internet eine wichtige Rolle bei der Förderung des öffentlichen Zugangs zu Nachrichten und bei der leichteren Verbreitung von Informationen im Allgemeinen. Da Inhaftierung jedoch unweigerlich eine Reihe von Einschränkungen für die Kommunikation von Gefangenen mit der Außenwelt, unter anderem für ihre Möglichkeit, Informationen zu empfangen, mit sich bringe, könne Artikel 10 der Konvention nicht als generelle Verpflichtung ausgelegt werden, Gefangenen Zugang zum Internet oder zu speziellen Internet-Sites bereitzustellen. Da der Zugang zu bestimmten Sites mit rechtlichen Informationen nach estnischem Recht gewährt werde, stelle die Einschränkung des Zugangs zu anderen Sites, welche ebenfalls rechtliche Informationen enthalten, dessen ungeachtet einen Eingriff in das Recht auf den Empfang von Informationen dar. Der Gerichtshof musste daher prüfen, ob dieser Eingriff den Bedingungen von Artikel 10 Absatz 2 der Konvention entspricht. Da unstrittig war, dass der Eingriff in Kaldas Recht auf den Empfang von Informationen durch das Inhaftierungsgesetz vorgesehen war und das legitime Ziel des Schutzes der Rechte Dritter und der Verhinderung von Unruhe und Straftaten verfolgt, bestand die Frage letztlich darin, ob die Verweigerung des Zugangs zu den Websites in einer demokratischen Gesellschaft

notwendig war.

Der Gerichtshof merkte an, die Websites, zu denen Kalda Zugang wünschte, enthielten überwiegend rechtliche Informationen sowie Informationen zu Grundrechten, unter anderem zu den Rechten von Gefangenen. Die Zugänglichkeit solcher Informationen fördere das öffentliche Bewusstsein und die Achtung der Menschenrechte und bekräftige die Argumentation Kaldas, die estnischen Gerichte würden solche Informationen nutzen und er benötige Zugang dazu, um seine Rechte in den Gerichtsverfahren zu wahren. Der Gerichtshof wies auf die Tatsache hin, dass in einer Reihe von Instrumenten des Europarats und weiteren internationalen Instrumenten der öffentlich-rechtliche Wert des Internets sowie dessen Bedeutung für die Wahrnehmung unterschiedlicher Menschenrechte anerkannt wurden. Mit Verweis auf die Erklärung des Ministerkomitees des Europarats zur Kommunikationsfreiheit im Internet von 2003 (siehe IRIS 2003-7/3) und den Bericht des UN-Sonderberichterstatters an den Menschenrechtsrat (A/HRC/17/27) zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung (siehe auch IRIS 2011-8/2) befand der Gerichtshof, Internet-Zugang werde zunehmend als Recht verstanden, und es sei dazu aufgerufen worden, effektive Strategien zu entwickeln, um allgemeinen Zugang zum Internet zu erreichen und die „digitale Kluft“ zu überwinden. Der Gerichtshof war der Auffassung, diese Entwicklungen spiegelten die wichtige Rolle wider, die das Internet im täglichen Leben der Menschen spiele, da ein zunehmender Prozentsatz an Diensten und Informationen nur im Internet verfügbar sei.

Schließlich gibt der Gerichtshof zu bedenken, dass nach dem Inhaftierungsgesetz Gefangenen in Estland eingeschränkter Zugang zum Internet über speziell für diesen Zweck eingerichtete Computer und unter Aufsicht der Gefängnisbehörden gewährt worden sei. Die notwendigen Vorkehrungen für die Nutzung des Internets durch Gefangene seien also jeweils getroffen und die entsprechenden Kosten von den Behörden übernommen worden. Wengleich die sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Überlegungen, die von den nationalen Behörden angeführt wurden, als maßgeblich betrachtet werden könnten, bemerkte der Gerichtshof, die nationalen Gerichte hätten keine detaillierte Analyse hinsichtlich der Sicherheitsrisiken, die mutmaßlich aus dem Zugang zu den drei zusätzlichen fraglichen Websites erwachsen, vorgenommen, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um Websites von staatlichen Behörden und einer internationalen Organisation handelt. Der Gerichtshof berücksichtigte zudem, dass die estnischen Gerichte nicht überzeugend nachweisen konnten, dass ein Zugang für Kalda zu drei zusätzlichen Websites irgendwelche nennenswerten zusätzlichen Kosten verursacht hätte. Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof nicht davon überzeugt, dass im vorliegenden Fall ausreichende Gründe vorgebracht wurden, um den Eingriff in Kaldas Recht auf den Empfang von Informationen zu rechtfertigen. Der Gerichts-

hof kam mit sechs zu einer Stimme zu dem Schluss, der Eingriff in Kaldas Recht auf den Empfang von Informationen könne unter den speziellen Umständen der vorliegenden Rechtssache nicht als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig betrachtet werden. Folglich stellte er einen Verstoß gegen Artikel 10 EMRK fest.

In seiner abweichenden Stellungnahme befand der dänische Richter Kjølbros, es liege kein Verstoß gegen Artikel 10 vor und Kaldas Antrag hätte abgewiesen werden müssen. Er argumentiert zudem, dass die Frage nach dem Recht von Gefangenen auf Internetzugang ein neuartiges Thema in der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs sei und dass angesichts der generellen Bedeutung des Internetzugangs für Gefangene wie auch der praktischen und finanziellen Implikationen der Gewährung von Internetzugang für Gefangene die Frage nicht hätte von einer Kammer sondern von der Großen Kammer entschieden werden müssen. Zwischenzeitlich hat die estnische Regierung eine Anfrage für eine Überweisung an die Große Kammer in dieser Rechtssache angekündigt.

• *Judgment of the European Court of Human Rights, Second Section, case Kalda v. Estonia, Application no. 17429/10 of 19 January 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Kalda gegen Estland, Antrag Nr. 17429/10 vom 19. Januar 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17910>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Görmüş u.a. gegen die Türkei

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einer Rechtssache, auch im Zusammenhang mit der Offenlegung vertraulicher Daten und dem Schutz von Whistleblowern, ein weiteres Mal den starken Schutz unterstrichen, der journalistischen Quellen zu gewähren ist. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die türkischen Behörden das Recht von Journalisten auf freie Meinungsäußerung verletzt haben, die über wichtige Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Streitkräften berichtet hatten.

Die Zeitschrift Nokta veröffentlichte einen Artikel auf der Grundlage von Unterlagen, die vom Stabschef der Streitkräfte in der Türkei als „vertraulich“ eingestuft wurden. Darin wurde ein System aufgedeckt, nach dem Verlage und Journalisten als „gewogen“ oder „feindselig“ gegenüber den Streitkräften eingeteilt wurden, sodass bestimmte Journalisten von der Berichterstattung über Aktivitäten der Armee ausgeschlossen werden können. Nach einer Beschwerde

des Stabschefs der Streitkräfte verfügte das Militärgericht eine Durchsuchung aller Räumlichkeiten der Zeitschrift und verlangte die Herausgabe elektronischer Kopien und Ausdrucke aller auf den privaten und geschäftlichen Computern gespeicherten Dateien. Das Militärgericht befand die Durchsuchung und die Beschlagnahme für rechtmäßig, da diese Maßnahmen nur darauf gerichtet gewesen seien, die Umstände der Offenlegung eines als „geheim“ eingestuften Dokuments aufzuklären und nicht, um diejenigen zu identifizieren, die für das Durchsickern der vertraulichen Informationen verantwortlich waren. Das Militärgericht wies zudem darauf hin, dass es nach dem Strafrecht ungesetzlich sei, Informationen zu beschaffen, zu nutzen, zu besitzen oder zu veröffentlichen, deren Offenlegung aus Gründen der Staatssicherheit verboten ist, und dass Journalisten in dieser Hinsicht nicht von der strafrechtlichen Haftung ausgenommen seien. Der Direktor der Zeitschrift, die Redakteure und einige Journalisten stellten einen Antrag beim Straßburger Gerichtshof wegen Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationen (Artikel 10 EMRK).

Der Europäische Gerichtshof war der Ansicht, der von Nokta auf der Grundlage „vertraulicher“ militärischer Dokumente veröffentlichte Artikel könne zur öffentlichen Debatte beitragen. Er unterstrich die Notwendigkeit, journalistische Quellen zu schützen, unter anderem wenn solche Quellen Staatsbedienstete sind, die unzulängliche Praktiken an ihrer Arbeitsstelle herausstellen. Er betrachtete die Beschlagnahme, den Abruf und die Speicherung aller Computerdaten der Zeitschrift durch die Behörden, um die Whistleblower im öffentlichen Sektor zu identifizieren, als unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationen. Die Maßnahmen der Behörden hätten den Quellenschutz stärker untergraben als eine Anordnung zur Preisgabe der Identität der Quellen, da der unterschiedslose Abruf aller Daten auch Informationen offengelegt habe, die mit den fraglichen Handlungen nichts zu tun hatten. Der angefochtene Eingriff seitens der türkischen Behörden berge das Risiko, dass potenzielle Quellen von einer Unterstützung der Presse abgeschreckt werden, das heißt bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten, die die Streitkräfte tangieren, unter anderem wenn sie von öffentlichem Interesse sind. Dieser Eingriff habe wahrscheinlich nicht nur sehr negative Auswirkungen auf das Verhältnis der fraglichen Journalisten zu ihren Quellen, sondern könnte auch einen sehr starken abschreckenden Effekt auf andere Journalisten oder andere Whistleblower haben, die Staatsbedienstete sind, und könnte sie entmutigen, Fehlverhalten oder umstrittene Handlungen öffentlicher Behörden zu berichten.

Der Europäische Gerichtshof befand des Weiteren, die Gründe, wegen derer die strittigen Dokumente als vertraulich eingestuft wurden, seien nicht gerechtfertigt gewesen, da die Regierung nicht nachgewiesen habe, dass ihre Veröffentlichung negative Auswirkungen hatte. Der Gerichtshof befand daher, der strittige Arti-

kel sei in der Debatte um Diskriminierung der Medien durch Staatsorgane überaus sachdienlich gewesen, insbesondere da der im Artikel verwendete Stil und der Veröffentlichungszeitpunkt zu keinen Schwierigkeiten geführt hätten, die den Interessen des Staates hätten schaden können. Die Journalisten von Nokta hätten entsprechend der Berufsethik gehandelt und keinerlei andere Absichten verfolgt, als die Öffentlichkeit zu einem Thema von allgemeinem Interesse zu informieren. Der Gerichtshof befand einstimmig auf einen Verstoß der türkischen Behörden gegen Artikel 10 EMRK, wobei er erklärte, der Eingriff in das Recht der Journalisten auf freie Meinungsäußerung habe kein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis befriedigt, habe nicht im Verhältnis zum verfolgten legitimen Ziel gestanden und sei somit in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, Deuxième section, affaire Görmüş et a. c. Turquie, requête n° 49085/07 du 19 janvier 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Görmüş u.a. gegen die Türkei, Antrag Nr. 49085/07 vom 19. Januar 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17911>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: de Carolis und France Télévisions gegen Frankreich

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat den robusten Schutz für Enthüllungsjournalismus nach Artikel 10 in einer Fernsehdokumentation unterstrichen und festgestellt, dass die Verurteilung wegen Verleumdung eines saudi-arabischen Prinzen das Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt, wie es in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte garantiert ist.

2006 strengte Prinz Turki Al Faisal nach der Ausstrahlung einer Dokumentation auf dem Fernsehsender France 3 mit dem Titel „11 September 2001: the prosecution case“ eine Verleumdungsklage gegen France Télévisions, dessen Direktor Patrick de Carolis sowie eine Journalistin an. Die Dokumentation untersuchte, warum es fünf Jahre nach den Ereignissen vom 11. September immer noch keinen Prozess gab. Sie konzentrierte sich auf Klagen von Familien der Opfer der Angriffe des 11. September in den USA und die Verfahren gegen Personen, die im Verdacht stehen, Al-Kaida geholfen oder finanziert zu haben. Die Dokumentation beleuchtete die Befürchtungen der Klageführer, der Prozess könnte durch die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den USA und Saudi-Arabien gefährdet sein. De Carolis und die Journalistin, die die

Dokumentation erstellt hat, wurden der öffentlichen Verleumdung des Prinzen für schuldig befunden, und das Gericht erklärte France 3 zivilrechtlich für den entstandenen Schaden haftbar. Im Wesentlichen befanden die französischen Gerichte, die Journalistin hätte Besonnenheit und Objektivität zeigen müssen, da sie äußerst schwerwiegende Anschuldigungen gegen Prinz Turki Al Faisal angeführt habe, Anschuldigungen, die noch nicht von einem ordentlichen Gericht geprüft worden seien.

Vor dem EGMR klagten France 3 und sein Direktor wegen der Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung. Der Gerichtshof prüfte den Inhalt der Dokumentation sowie die Art und Weise, in der das Thema behandelt wurde, sehr eingehend, insbesondere die Teile, die Prinz Turki Al Faisal beschuldigen, als Leiter des Geheimdienstes die Taliban unterstützt und finanziert zu haben. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Anschuldigungen in der Dokumentation hinreichend faktisch belegt waren und dass die Dokumentation ausgewogen war und die Standards eines verantwortlichen Journalismus nicht verletzte. Die Geldbuße gegen de Carolis sowie die zivilrechtliche Haftung gegen France 3 wurden als unverhältnismäßiger Eingriff in ihr Recht auf freie Meinungsäußerung betrachtet. Der Gerichtshof ist der Meinung, dass ein moderates Strafurteil in Verbindung mit zivilrechtlichem Schadensersatz das Risiko eines abschreckenden Effekts nicht abwendet, den eine strafrechtliche Verurteilung auf das Recht auf freie Meinungsäußerung haben könnte. Da der Eingriff seitens der französischen Behörden in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig war, kam der Gerichtshof zu dem einstimmigen Urteil, dass gegen Artikel 10 verstoßen wurde. Die französische Regierung wurde zur Zahlung von EUR 11.500 an Schadensersatz sowie EUR 30.000 an Kosten und Aufwand an die Antragsteller verurteilt.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, Cinquième section, affaire de Carolis et France Télévisions c. France, requête n° 29313/10 du 21 janvier 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache de Carolis und France Télévisions gegen Frankreich, Antrag Nr. 29313/10 vom 21. Januar 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17912>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Gerichtshof entscheidet über Fernsehwerbung im Kontext des finnischen Umgangs mit „geteilten Bildschirmen“ und „schwarzen Sekunden“

Am 17. Februar 2016 verkündete der Gerichtshof der Europäischen Union (GHEU) ein Urteil (C-314/14) zur Fernsehwerbung. Er bringt damit Licht in die richtige Auslegung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU; AVMD-RL). Die frühere Fernsehrichtlinie von 1989 in der Fassung von 1997 bzw. 2007 wurde durch das finnische Gesetz über den Fernseh- und Hörfunkbetrieb (744/1998, Fernseh- und Hörfunkgesetz) in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt. Später wurden die fraglichen Bestimmungen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes im Informationsgesellschafts-Gesetzbuch (917/2014, IS-GB) (mit kleinen Änderungen) kodifiziert, das am 1. Januar 2015 weitgehend in Kraft trat (siehe Kap. 26 und 42 ISGB).

Zum Streit zwischen der finnischen Regulierungsbehörde Viestintävirasto und Sanoma Media Finland Oy / Nelonen Media (Sanoma) kam es Anfang 2012, als die FICORA einige Praktiken von Sanoma im Zusammenhang mit Fernsehwerbung für rechtswidrig erklärte, unter anderem in Bezug auf die Teilung des Bildschirms, die Ausstrahlung von Sponsorenzeichen und die Dauer von Werbepausen. Sie stellte einen Verstoß von Sanoma gegen das Fernseh- und Hörfunkgesetz fest: Die Werbung sei nicht gemäß § 22(1) vom Programm getrennt gehalten worden, und die Werbezeit habe die gesetzlich zulässige Höchstdauer von zwölf Minuten pro voller Stunde überschritten, wobei unter anderem Sponsorenhinweise ausgeschlossen seien (§ 29(1)-(2)). Kommerzielle Kommunikation muss klar als solche erkennbar sein (§ 21(1)). Die Trennung von Programmen und Werbung kann „durch akustische oder optische Mittel oder durch räumliche Unterteilung“ erfolgen (§ 22(1)). Diese Bestimmungen setzten die Artikel 19 Absatz 1 bzw. 23 Absatz 1 und 2 der kodifizierten AVMD-Richtlinie (Artikel 10 Absatz 1 und 18 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/65/EG) in finnisches Recht um. Die Richtlinie bestimmt darin, dass Werbung und Teleshopping „als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar“ und „durch optische und/oder akustische und/oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt“ sein müssen (Artikel 19 Absatz 1). Artikel 23 Absatz 1 sieht vor, dass der Anteil von Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots an der Sendezeit innerhalb einer vollen Stunde 20 % nicht überschreiten darf. Ausgenommen hiervon sind gemäß Absatz 2 unter anderem Sponsorenhinweise. § 26(2) des Hörfunk- und Fernsehgesetzes

weist darauf hin, dass Sponsorenzeichen eindeutig am Anfang oder Ende von gesponserten Programmen ausgestrahlt werden müssen, während gesponserte Programme nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c AVMD-RL eindeutig durch Sponsorenzeichen gekennzeichnet werden müssen. Die Mitgliedstaaten dürfen für AVMD-Anbieter, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, detailliertere oder strengere Vorschriften erlassen, sofern diese im Einklang mit dem Unionsrecht stehen (Erwägungsgrund 41, 83, Artikel 4, 26).

Gestützt auf ihre Auslegung des Hörfunk- und Fernsehgesetzes hielt die FICORA die Trennung zwischen Programm und Werbung in einigen Fällen für unzureichend, da durch Teilung des Bildschirms (Split-Screen-Technik) gleichzeitig der Abspann und eine Liste nachfolgender Sendungen gezeigt worden sei. Die Liste der nachfolgenden Sendungen sei nicht anstelle von oder analog zu Werbetrennern eingesetzt worden. Der Bildschirm sei zwischen zwei Programmarten geteilt worden, ohne dass ausdrücklich auf den Beginn von Werbepausen hingewiesen worden sei. Darüber hinaus seien Sponsorenzeichen, die außerhalb von gesponserten Programmen (d. h. anders als vom Gesetz verlangt) ausgestrahlt würden, als Werbespots zu betrachten, während „schwarze Sekunden“ mit denen Werbespots voneinander und von den nachfolgenden Sendungen getrennt würden, in die maximal zulässige Werbezeit einzubeziehen seien. Dadurch habe der unter dem Dach von Sanoma operierende Fernsehkanal Nelonen während eines Zeitraums im Jahr 2011 eine durchschnittliche Werbezeit von 12 Minuten und 7 Sekunden innerhalb einer vollen Stunde gehabt. Sanoma wurde informiert und angewiesen, seine Praktiken zu ändern.

Sanoma legte gegen die Entscheidung von FICORA Berufung beim Verwaltungsgericht Helsinki ein, das zugunsten von FICORA urteilte. Der Streit ging dann vor den Obersten Verwaltungsgerichtshof, der das Verfahren aussetzte und entschied, dem GHEU folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen: Da das innerstaatliche Recht verschiedene Mittel als Alternativen vorzusehen scheine, fragte er: Steht Artikel 19 Absatz 1 AVMD-RL einer Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften entgegen, wonach die Teilung des Bildschirms in der oben beschriebenen Weise nicht als Werbetrenner anzusehen ist, mit dem das Programm von der Werbung abgesetzt wird? Unter Berücksichtigung des Begriffs „Werbespots“ und der Tatsache, dass die AVMD-Richtlinie die Ausstrahlung von Sponsorenzeichen nicht ausdrücklich an gesponserte Programme knüpft, fragte das vorlegende Gericht: Schließt Artikel 23 Absatz 2 AVMD-RL eine Auslegung aus, wonach außerhalb der gesponserten Programme ausgestrahlte Sponsorenzeichen in die maximal zulässige Werbezeit einzuberechnen und somit als Werbespots im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 einzustufen sind? Lassen überdies die nationalen Rechtsvorschriften in Anbetracht von Artikel 23 Absatz 1 AVMD-RL und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Richtlinie den Charakter einer Mindestregelung hat, eine Auslegung zu, wonach „schwarze Sekunden“ der

maximal zulässigen Werbezeit zuzurechnen sind? In Bezug auf Artikel 19 Absatz 1 AVMD-RL erklärte der GHEU, ein einzelnes Trennungsmittel müsse trotz seines Charakters die Mindestanforderungen dieses Artikels für sich genommen, ohne Verbindung mit einem weiteren Mittel, erfüllen. Die nationalen Rechtsvorschriften müssten nicht verlangen, dass die Mittel zusammen eingesetzt werden. Außerhalb gesponserter Programme ausgestrahlte Sponsorenzeichen müssten in die maximal zulässige Werbezeit gemäß Artikel 23 Absatz 1 einbezogen werden; Sponsorenzeichen, die die Anforderungen von Artikel 10 AVMD-RL nicht erfüllen, könnten nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 23 Absatz 2 fallen. Unter Berücksichtigung der Ziele der Bestimmung verlange Artikel 23 Absatz 1 tatsächlich die Einberechnung von „schwarzen Sekunden“ in die maximal zulässige Werbezeit, wenn der nationale Gesetzgeber sich nicht für eine strengere Grenze entschieden habe; die für Programme reservierte Zeit dürfe 80% innerhalb einer vollen Stunde nicht unterschreiten.

Als Hintergrund hatte die FICORA nicht bindende Leitlinien (2004, 2011 aktualisiert) zur Dauer und Platzierung von Werbung herausgegeben, um ihre Auslegung des Gesetzes klarzustellen. Zudem hatte die FICORA bereits 2010 ihre unverbindliche Einstellung zum Teilen des Bildschirms veröffentlicht.

• Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) in der Rechtssache C-314/14 Sanoma Media Finland Oy / Nelonen Media gegen Viestintävirasto, 17. Februar 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17947> DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

• KHO 2014:116, 27.6.2014 (Oberster Verwaltungsgerichtshof, KHO 2014:116, 27. Juni 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17935> FI

• *Viestintäviraston mainonnan kesto ja sijoittelua koskeva ohjeistus, 31.1.2004, päivitetty 22.3.2011* (Leitlinien der FICORA zur Dauer und Platzierung von Werbung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17949> FI

• *Viestintäviraston kannanotto jaetun kuvaruudun käytöstä mainonnassa, 1162/9220/2010, 21.12.2010* (Einstellung der FICORA zur Verwendung geteilter Bildschirme in der Werbung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17950> FI

Anette Alén-Savikko

Juristische Fakultät, Universität Helsinki

LÄNDER

AT-Österreich

Handelsgericht Wien stellt Vorlagefrage zum Begriff der öffentlichen Wiedergabe an den EuGH

Das Handelsgericht Wien hat dem EuGH am 02. De-

zember 2015 in einem Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 267 AEUV eine Frage zum Begriff der öffentlichen Wiedergabe im Urheberrecht vorgelegt.

Anlass war eine Klage der österreichischen Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR) gegen einen Hotelbetreiber wegen der Verletzung von Senderechten. Der Hotelbetreiber stellt in den Zimmern seines Hotels TV-Geräte bereit, durch die er das Signal mehrerer Fernseh- und Hörfunkprogramme wahrnehmbar macht (sog. „Hotelzimmer-TV“). Der Zimmerpreis pro Nacht deckt die Nutzung der TV-Geräte und die Bereitstellung des Fernseh- und Hörfunkprogramms mit ab. VGR macht geltend, dass hierin eine öffentliche Wiedergabe des Programms und somit eine Verletzung von Senderechten liegt. Das Handelsgericht setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH eine Frage im Vorabentscheidungsverfahren vor. Das Gericht erfragt, ob das Tatbestandsmerkmal "gegen Eintrittsgeld" des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2006/115/EG (Vermiet- und Verleih-Richtlinie) erfüllt ist, wenn in einzelnen Zimmern eines Hotels TV-Geräte bereitgestellt und die Signale diverser Fernseh- und Hörfunkprogramme vom Hotelbetreiber durch die Geräte wahrnehmbar gemacht werden und vom Hotelbetreiber für die Benutzung des Zimmers mit "Hotelzimmer-TV" ein Entgelt für das Zimmer pro Nächtigung ("Zimmerpreis") verlangt wird, das die Nutzung des TV-Geräts und die dadurch wahrnehmbaren Fernseh- und Hörfunkprogramme mit abdeckt.

Der Fall ist etwas anders gelagert als frühere Vorlagen zum Recht der öffentlichen Wiedergabe in Hotelzimmern, über die der EuGH zu entscheiden hatte (zuletzt 2012 aus Irland und 2014 aus Tschechien). Dort war entweder Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie Verfahrensgegenstand, der den Urhebern das ausschließliche Recht der öffentlichen Wiedergabe einräumt, oder Art. 8 Abs. 2 der Vermiet- und Verleih-Richtlinie, der die Verwendung von Tonträgern zur öffentlichen Wiedergabe betrifft. Im vorliegenden Fall ist die streitige Norm jedoch Art. 8 Abs. 3 der Vermiet- und Verleih-Richtlinie, der das Senderecht an sich betrifft: Die öffentliche Wiedergabe von Sendungen an Orten, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, steht danach ausschließlich den Sendeunternehmen zu. Die Frage ist nun, ob es sich bei den Hotelzimmern, die mit "Hotelzimmer-TV" ausgestattet sind, um Orte handelt, die der Öffentlichkeit nur gegen Eintrittsgeld zugänglich sind. Der "Eintrittspreis" wäre nach dieser Sichtweise der Zimmerpreis, den der Hotelgast für das jeweilige Zimmer zahlt.

• Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 2. Dezember 2015 - Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH gegen Hettegger Hotel Edelweiss GmbH (Rechtssache C-641/15)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17951>

										DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT		
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR						

Sofie Luise Burger

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BG-Bulgarien

Die Werbekampagne unter dem Slogan „Das Beste aus Bulgarien. Das Beste aus Europa.“ ist irreführend

Am 8. Februar 2016 hat das Oberste Verwaltungsgericht der Republik Bulgarien die Klage der Einkaufskette „Lidl Bulgaria EOOD and Co.“ gegen die Entscheidung der Kommission zum Schutz des Wettbewerbs (Kommission) zurückgewiesen und die Entscheidung der unteren gerichtlichen Instanz bestätigt. Die Kommission hatte dem Unternehmen Lidl eine Strafe in Höhe von 0,1 % der Einnahmen des Jahres 2012 oder 370 859 Lewa (ca.189 620 Euro) wegen einer irreführenden Werbekampagne unter dem Slogan „Das Beste aus Bulgarien. Das Beste aus Europa.“ auferlegt.

Es handelte sich um eine Werbekampagne, die als Außenwerbung, Werbung in Druckerzeugnissen und Fernsehwerbung stattgefunden hat. In dem Fernsehwerbeclip kaufte eine junge Frau in Spanien, in Frankreich und zum Schluss in Bulgarien die für das Land typischen Lebensmittel wie beispielsweise Orangen, Baguette und Camembert und Joghurt ein. Am Ende der Werbung kam der Slogan „Das Beste aus Bulgarien. Das Beste aus Europa.“ und „Lidl lohnt sich“. Ähnlich konzipiert waren auch die anderen Werbeformen, bei denen weitere europäische Länder mit für das Land charakteristischen Erzeugnissen einbezogen wurden. Dabei wurden ausschließlich solche Produkte in den Fokus gestellt, deren Bezeichnungen oder Marken nur in Verbindung mit Lidl gebracht werden konnten, da sie ausschließlich von Lidl verkauft werden. Da die Produkte nicht abstrakt und ohne Unterscheidungsmerkmale dargestellt seien, war die Kommission der Ansicht, dass die Behauptung „das Beste“ nur in Verbindung mit den genutzten Marken bzw. Bezeichnungen wahrzunehmen sei. Deshalb hat die Kommission in ihrer Entscheidung untersucht, inwiefern die dargestellten bulgarischen Produkte (Joghurt, Honig, Luitenitza - eine traditionelle bulgarische Gemüsepaste - und Hähnchen) quantitativ und qualitativ objektiv die besten in ihrer Kategorie seien. Nach eingehender Analyse konnte nicht bewiesen werden, dass dies der Fall ist.

Das Oberste Verwaltungsgericht unterstreicht in seiner Entscheidung, dass es seitens der Kommission richtig gewesen sei, zu prüfen, ob die Behauptung der Werbenden („das Beste“) objektiv richtig und genau genug war. Soweit auf diese Weise festgestellt worden sei, dass die Produkte doch nicht das Beste seien, sei die Feststellung der Kommission richtig, dass der Werbeslogan objektiv unwahr und seine Verbreitung eine unlautere geschäftliche Handlung sei. Es sei kein Grund ersichtlich, der die Behauptung des Unternehmens stütze, wonach die Werbekampagne eine völlig andere Zielrichtung habe und nicht auf die Produkte als die Besten in der entsprechenden Kategorie einen Akzent setzen wolle, sondern sie nur als das Markanteste für das entsprechende europäische Land darstelle.

Unbegründet seien auch die weiteren Argumente der Klägerin Lidl, dass die Werbung keine Tatsachenbehauptung sondern lediglich eine subjektive Meinung der Werbenden darstelle, so dass die auferlegte Strafe dem Gesetzeszweck nicht entspreche. Das Gericht betont, dass bei der Beurteilung des irreführenden Charakters der Werbung keine Rolle spiele, ob die Irreführung aus einer falschen Tatsachenbehauptung oder aufgrund einer subjektiven Meinung erfolge.

Über den Sachverhalt hatte vor den staatlichen Institutionen noch die selbstregulierende Institution der Werbebranche, der „Nationale Rat für Selbstregulierung“ im Jahr 2013 entschieden. Die ethische Kommission des Rates fand, dass die Werbung weder gegen Art. 5.1 (Irreführung) noch gegen Art. 5.5 (Wahrhaftigkeit) des Ethischen Werbekodexes verstoße. Sie vertrat die Meinung, dass der Werbeslogan nicht in Bezug auf konkrete Produkte zu verstehen sei, sondern der Sinn der Werbung sei, die Breite und die Internationalität des Sortiments der Klägerin zu unterstreichen. Diese Entscheidung hatte jedoch weder für die Kommission zum Schutz des Wettbewerbs noch für das Gericht eine bindende Wirkung.

• РЕШЕНИЕ № 1714 на Комисията за защита на конкуренцията от 18.12.2013 г (Entscheidung Nr. 1714 der Kommission zum Schutz des Wettbewerbs vom 18. Dezember 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17938> BG

• РЕШЕНИЕ № 1283 Върховен административен съд на Република България от 08.02.2016 г (Entscheidung Nr. 1283 des Obersten Verwaltungsgerichts der Republik Bulgarien vom 8. Februar 2016)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17939> BG

• РЕШЕНИЕ № 147 на Етичната комисия на Националния съвет за саморегулация от 19.09.2013 г (Entscheidung Nr. 147 der Ethischen Kommission des Nationalen Rat für Selbstregulierung vom 19. September 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17940> BG

Evgeniya Scherer

Rechtsanwältin und Dozentin, Bulgarien/ Deutschland

DE-Deutschland

Google haftet bei Kenntnis von Rechtsverletzungen

Der Betreiber der Suchmaschine Google kann für Rechtsverletzungen auf Webseiten Dritter haftbar gemacht werden, die von der Suche erfasst werden. Bedingung hierfür ist, dass er über die Rechtsverletzung in Kenntnis gesetzt worden ist und dennoch keine geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, um den Aufruf des Inhalts über die Suchmaschine zu blockieren. Das hat das Landgericht Köln mit Urteil vom 16. September 2015 entschieden (Az.: 28 O 14/14).

Im Ausgangsfall wurde ein Ehepaar in einem Internetforum mit Beleidigungen konfrontiert. Den Eheleuten wurde unter anderem nachgesagt, Webseiten mit moralisch verwerflichem Inhalt zu betreiben. Nach Klärung der Streitigkeiten waren diese Vorwürfe nach wie vor durch Eingabe entsprechender Suchbegriffe bei Google auffindbar. Das Ehepaar befürchtete berufliche und private Nachteile durch Schädigung seines Ansehens und verklagte den Suchmaschinenbetreiber auf Unterlassung. Nach Auffassung der Kläger hätte Google, um seinen Prüfpflichten nachzukommen, einen Suchfilter einrichten müssen, um die Anzeige der betreffenden Webseiten bei Eingabe der entsprechenden Suchbegriffe zu verhindern.

Die Richter des Landgerichts bejahten eine Haftung des Suchmaschinenbetreibers. Dessen Beitrag zur Rechtsverletzung sahen sie darin, nach Kenntniserlangung der rechtswidrigen Inhalte - auf die Google durch die Kläger zuvor hingewiesen wurde - keinerlei Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen zu haben. Nach Ansicht des Gerichts führt das automatische Verbinden bestimmter Suchbegriffe mit der Anzeige einschlägiger Links zu Webseiten Dritter, die rechtswidrige Inhalte enthalten, zur Störerhaftung Googles, wenn Google über die rechtswidrigen Inhalte informiert ist und keine Maßnahmen ergreift, um die Rechtsverletzung abzustellen. Der Beitrag des Suchmaschinenbetreibers, für den ein Verschulden nicht erforderlich sei, bestehe in der Eröffnung der grundlegenden Möglichkeit zur Kenntnisnahme entsprechender Äußerungen für Nutzer der Suchmaschine. Das Unternehmen hätte folglich aktiv gegen die beanstandeten Verletzungen des Persönlichkeitsrechts vorgehen müssen, statt diese weiter auf der eigenen Plattform zu dulden.

Der Ansicht der Kläger, Google hätte einen Suchfilter einrichten müssen, um seinen Pflichten nachzukommen, folgte das Landgericht jedoch nicht: Die Entwicklung eines solchen Suchfilters sei für das Unternehmen mit zu hohem zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden und daher nicht verhältnismäßig.

Auch sei Google im Hinblick auf das stetig wachsende Internet außerstande, die von der Suchmaschine erfassten Links rund um die Uhr auf rechtswidrige Inhalte zu überprüfen.

Im Ergebnis bejahten die Kölner Richter die Pflicht des Konzerns den beanstandeten Link zu entfernen, verneinten aber, dass ein Suchindex erforderlich sei. Auch einen Anspruch auf Geldentschädigung gegen Google wiesen die Richter zurück.

• Urteil des Landgericht Köln vom 16. September 2015 (Az.: 28 O 14/14)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17954>

DE

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

YouTube ist kein lizenzpflichtiger Musikdienst

Das Oberlandesgericht München hat mit Urteil vom 28. Januar 2016 (Az. 29 U 2798/15) entschieden, dass das Online-Videoportal YouTube nicht als Täter für Urheberrechtsverletzungen, die über die Plattform begangen werden, in Anspruch genommen werden kann.

Hintergrund war eine Schadensersatzklage der Musikverwertungsgesellschaft GEMA gegen YouTube. Die GEMA fordert von YouTube schon seit Jahren Lizenzgebühren für die Verwendung von Musik in den Videos auf der Plattform; YouTube verweigert dies. Die GEMA hält das vor allem angesichts der von YouTube erzielten Werbeeinnahmen für unangemessen. Die Verwertungsgesellschaft ist der Meinung, dass YouTube die auf der Plattform abrufbaren Musikwerke verwertet. Als relevante Tathandlung betrachtet sie dabei das dauerhafte Bereithalten der Werke auf der Plattform, dadurch sei YouTube selbst Täter von Urheberrechtsverletzungen. Die Plattform sei demzufolge ein Musikdienst und damit vergütungspflichtig. YouTube sieht sich demgegenüber vor allem als technischer Dienstleister, der auf die Veröffentlichung einzelner Videos keinen Einfluss hat. Vielmehr stelle YouTube nur die Plattform bereit, über die Nutzer Inhalte verbreiten. Die urheberrechtlich relevante Handlung sei der Upload, also das Hochladen der Videos, durch die YouTube-Nutzer.

Das Oberlandesgericht München wies die Klage der GEMA ab und folgte der Auffassung der Beklagten. YouTube sei gerade kein lizenzpflichtiger Musikdienst. Verantwortlich für den Inhalt der auf die Online-Videoplattform hochgeladenen Videos ist nach Ansicht des Gerichts also nicht YouTube selbst. Verantwortlich seien vielmehr diejenigen, die die abrufbaren Inhalte auf die Videoplattform hochladen. Die GEMA

müsse sich an die jeweiligen Nutzer und nicht an YouTube selbst halten.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig; die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) wurde ausdrücklich zugelassen. Die GEMA hat angekündigt Revision zum BGH einzulegen.

• Urteil des Oberlandesgericht München vom 28.01.2016 (Az.: 29 U 2798/15)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17941>

DE

Sofie Luise Burger

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Nordrhein-westfälischer Landtag verabschiedet neues Gesetz zur Stärkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Der nordrhein-westfälische Landtag hat in seiner Sitzung am 27.01.2016 ein neues Gesetz mit Änderungen für den öffentlich-rechtlichen Westdeutschen Rundfunk (WDR) verabschiedet. Darin kommt ein neues Gesamtkonzept zur Stärkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems und zur Vielfaltsicherung der medialen Berichterstattung zum Ausdruck.

Das neue Gesetz definiert den Auftrag des WDR und gibt seine institutionelle Struktur vor. So erhält der Rundfunksender für die Gestaltung von Telemedien- und Internetinhalten einen klaren Auftrag, was dessen Zukunft im digitalen Zeitalter sichern soll. Der Rundfunkrat tagt in Zukunft öffentlich, während der Verwaltungsrat zu einem fachlich professionalisierten Gremium weiterentwickelt werden soll. Dies soll die binnenplurale Kontrolle stärken.

Der Anteil der staatlichen Akteure im Rundfunkrat sinkt von knapp 31 auf etwa 22 Prozent. Dies geht weiter, als das Bundesverfassungsgericht in seinem „ZDF-Urteil“ (U. v. 25.03.2014, Az.: 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11 - siehe IRIS 2014-5:1/11) gefordert hatte. Der WDR kann jetzt mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern und privaten Dritten bei Recherchen zusammenarbeiten. Diese Recherche-Kooperationen sollen Synergien schaffen. Als weitere Neuerung im Gesetz unterliegen Programmbeschaffungen von Tochtergesellschaften des WDR ab einer bestimmten Höhe einer Gremienkontrolle, dies soll die Transparenz fördern.

Von besonderer Bedeutung ist eine Neuerung, wonach ab 2017 die Hörfunkwerbung im WDR zunächst auf 75 Minuten täglich, ab 2019 auf 60 Minuten reduziert wird. Damit will der Landtag die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks steigern und die Medienvielfalt in Nordrhein-Westfalen sichern. Die gesetzliche Reduzierung der Werbung ist in dieser Form

bei den öffentlich-rechtlichen Sendern bisher einzigartig und könnte weitere Einbußen im ohnehin defizitären Finanzplan bedeuten. So könnte sich die Zahl der abzubauenen Planstellen - bisher sind bis 2020 etwa 500 Stellen geplant - weiter erhöhen. Diese neue Vorschrift stieß auf deutliche Kritik seitens des WDR. „Das ist eine kurzsichtige Entscheidung, die ausschließlich den Interessen der Verleger und unseren kommerziellen Radio-Konkurrenten folgt“, sagte der Intendant des WDR. Der Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) begrüßte die Entscheidung hingegen: „Mit der heutigen Verabschiedung des WDR-Gesetzes hat die NRW-Regierungskoalition eine wichtige Weichenstellung für eine bessere Ausgewogenheit im dualen System vorgenommen, die auch für andere Bundesländer richtungsweisend ist“, erklärte der Vorsitzende des Fachbereichs Radio und Audiodienste.

• Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungsgesetz) vom 2. Februar 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17955>

DE

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Gericht hebt Vorführungsverbot für Minderjährige unter 18 Jahren für den Film „Salafistes“ auf

Am 27. Januar 2016, dem Tag der Erstaufführung des Dokumentarfilms „Salafistes“ in den französischen Kinosälen, untersagte Kulturministerin Fleur Pellerin auf Anraten der Commission de classification des films (Kommission zur Klassifizierung von Kinofilmen) besagten Film für Minderjährige unter 18 Jahren. Im Film äußern sich Experten im Gespräch mit den Filmautoren zum islamischen Terror. Zudem werden Bilder von der Anwendung der Scharia gezeigt, die in Mauretanien, Mali und im Irak auf der Tagesordnung steht. Der Film enthält ferner Propagandavideos der Terrorgruppen Islamischer Staat (IS) und Al-Kaida sowie Amateuraufnahmen von den Terroranschlägen vom 11. September 2001 und vom Anschlag auf die Redaktion der Satirezeitung Charlie Hebdo. Damit sorgt der Film, den die einen als „gefährliche Bühne für Extremisten“, die anderen als „wichtiges und aufschlussreiches Dokument“ sehen, nur wenige Monate nach den Pariser Anschlägen für heftige Diskussionen.

Die Produktionsgesellschaft beantragte beim für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständigen Richter die Aufhebung der zusätzlich mit einem entsprechenden Warnhinweis versehenen Vorführungs-freigabe (visa d'exploitation). Ihrer Auffassung nach

war die in Artikel L. 521-1 des Code de justice administrative (Verwaltungsjustizgesetz) verankerte Dringlichkeitsvoraussetzung insofern erfüllt, als der Film in lediglich vier Kinosälen statt in den vorgesehenen 25 Kinosälen aufgeführt werden konnte und eine vollständige oder ausschnittsweise Ausstrahlung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen nicht möglich war, mit der Folge, dass das finanzielle Überleben der Produktionsgesellschaft auf dem Spiel stand. In der Sache bestritt sie die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Ministerin. Sie führte an, das Verbot einer Ausstrahlung für Minderjährige stelle einen unverhältnismäßigen Verstoß gegen die Meinungsfreiheit und das Informationsrecht der Öffentlichkeit dar. Die Entscheidung beruhe, so die Gesellschaft, auf einer fehlerhaften Beurteilung des Films, der nicht als Gewaltverherrlichung angesehen werden könne, sondern vielmehr einen Beitrag zur Informationspflicht leiste. Unter Verweis auf Artikel R.211-10 bis R.212-13 des Code du cinéma et de l'image animée (Gesetz über das Kino und das Bewegtbild - CCIA) erklärte der Richter, es sei seine Aufgabe zu beurteilen, ob es sich bei den strittigen Filmsequenzen um extrem gewalttätige Szenen handele, die gemäß Artikel R.211-12 Abs. 4 und 5 ein Vorführverbot für Minderjährige erforderlich machten. Komme er zu diesem Schluss, müsse er des Weiteren die Art und Weise beurteilen, wie besagte Szenen gedreht worden seien und wie sich diese in den Filmkontext einfügten, um dann festzulegen, ob das Vorführverbot aus Absatz 4 oder 5 Anwendung finde. Im vorliegenden Fall stellte der Richter fest, dass der Film entsprechend dem beigefügten Warnhinweis „extrem gewalttätige und unzumutbare Äußerungen und Bilder enthalte, die die Empfindsamkeit des Zuschauers verletzen könnten“. Dennoch leisteten besagte Szenen mit ihrer Bedeutung und in der Art und Weise, wie sie in den Dokumentarfilm eingebettet seien, einen Beitrag zur Offenlegung begangener Gewalttaten. Zudem befand der Richter, dass die Äußerungen und Szenen in ihrer Gesamtheit im richtigen Verhältnis zueinander stünden. Der Film beinhalte auch Szenen des Widerstands und des Ungehorsams, sodass der Zuschauer angesichts der Gesamtkonzeption des Films und der gewalttätigen Bilder durchaus in der Lage sei, die Bedeutung des Dokumentarfilms zu reflektieren und den notwendigen Abstand zu den gewalttätigen Bildern und Äußerungen zu gewinnen. Unter diesen Voraussetzungen sei der Film nicht als Werk zu sehen, dass „sehr gewalttätige Szenen“ im Sinne der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen enthalte, sodass kein Verbot für Personen unter 18 Jahren erfolgen müsse. Die Vorführungs-freigabe wurde dementsprechend per einstweiliger Verfügung aufgehoben. Das Verfahren in der Hauptsache steht noch aus.

• Tribunal administratif de Paris (ord. réf.), 18 février 2016 - Société Margo Cinéma (Verwaltungsgericht von Paris (einstweilige Verfügung), 18. Februar 2016 - Gesellschaft Margo Cinéma)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17942>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Des Plagiats beschuldigte Drehbuchautoren und Produzenten des Films „The Artist“ erwirken Verurteilung des angeblichen Opfers wegen missbräuchlicher Prozessführung

Ein französischer Drehbuchautor und Regisseur eines in schwarz-weiß gedrehten Stummfilms mit dem Titel „Timidity, la Symphonie du Petit Homme“, den es in einer Fassung aus dem Jahr 2000 und 2006 gibt, erklärte, er habe bei der Ansicht des Trailers des im Oktober 2011 in die Kinos gekommenen Films „The Artist“ festgestellt, dass wichtige Filmsequenzen seines Drehbuchs übernommen worden seien. Er verklagte daraufhin den Autor und den Regisseur sowie die Produzenten des 2012 mit zahlreichen internationalen Filmpreisen ausgezeichneten Films wegen Verstoßes gegen seine Urheberrechte am Drehbuch seines Films.

Beim Rechtsstreit vor dem Tribunal de grande instance (Landgericht) ging es insbesondere um den Nachweis der vorrangigen Rechte des Klägers. Die Beklagten führten nämlich an, es gebe kein genaues Entstehungsdatum der vom Kläger vorgelegten Drehbücher. Laut Kläger stamme das erste aus dem Jahre 2006, das zweite aus dem Jahre 2008. Es bestehe somit zeitlicher Vorrang für sein Drehbuch, an dem er über zehn Jahre gearbeitet habe. Der Vorwurf des Plagiats setzt das Vorhandensein eines früheren Originalwerks voraus, welches es also zeitlich vor dem angeblichen Plagiat gegeben haben muss. Voraussetzung für eine Klage ist somit der Nachweis dieses zeitlichen Vorrangs. Der Kläger muss die notwendigen Nachweise für die Existenz seines Werks sowie dessen genaues Entstehungsdatum erbringen. Im vorliegenden Fall stützte der Kläger seine Klage auf zwei vervielfältigte Drehbücher, auf Zeugenaussagen und Bescheinigungen verschiedener Filmtechniker sowie auf Schreiben im Rahmen seiner Suche nach Möglichkeiten der Finanzierung seines Filmvorhabens „Timidity“. Nach Analyse der vorgelegten Nachweise kam das Gericht zum eindeutigen Schluss, dass keines der vorgelegten Beweisstücke auf einen Ideengehalt der vom Kläger eingereichten Filmvorhaben schließen lasse. Es sei auch kein eindeutiges Entstehungsdatum der vom Kläger als Beleg eingereichten Drehbücher zu erkennen. Das älteste Datum, das das Gericht eindeutig bestimmen konnte, liegt sieben Monate nach der Erstaufführung des Films „The Artist“ in den Kinosälen. Da der Kläger den zeitlichen Vorrang seiner angeblichen materiellen und immateriellen Eigentumsrechte nicht nachweisen konnte, urteilte das Gericht, der Kläger habe kein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich der Urheberrechtsklage. Die Klage wurde als unzulässig abgewiesen.

Die Beklagten erhoben Widerklage wegen missbräuchlicher Prozessführung. Sie argumentierten, der Kläger habe maßlose Geldforderungen gestellt (über fünf Millionen Euro Schadenersatz für

den angeblich erlittenen Schaden), obwohl er sich im Klaren darüber gewesen sein müsse, dass er in Ermangelung wesentlicher Ähnlichkeiten zwischen dem von ihm beanspruchten Werk und dem Film „The Artist“ kaum Aussicht auf Klageerfolg gehabt habe. Aufgabe des Gerichts war es nun, sich im Zuge der Widerklage näher mit dieser Frage zu befassen. Es stellte fest, dass das Drehen eines Stummfilms in schwarz-weiß selbst am Ende des 20. Jahrhunderts keine urheberrechtsgeschützte Idee sei. Die strittigen Werke unterschieden sich zudem in ihrer Handlung, in ihrem Aufbau, ihrem Stil und der Atmosphäre, in der Art der Hommage der Werke an das Kino, den dargestellten Persönlichkeiten und der Behandlung der Situationen. Ähnlich seien sich die Werke nur in der Übereinstimmung von Ideen, die nicht schützbar seien. Das Gericht verwies zudem darauf, dass der Kläger Tatsachen verzerrt dargestellt habe, jedoch den ihm angeblich zugefügten Schaden nicht habe nachweisen können und zudem mit tadelnswerter Leichtfertigkeit mit seinem Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich der Urheberrechtsklage umgegangen sei. Das Gericht befand zudem, der Kläger habe sich schuldig gemacht, weil er dafür gesorgt hatte, dass in den französischen und ausländischen Medien intensiv über das laufende Gerichtsverfahren berichtet wurde. Dabei habe er das angebliche Plagiat als nachgewiesen dargestellt und sich abfällig über den Regisseur und die Produzenten des Films geäußert und damit die eindeutige Absicht verfolgt, den Betroffenen zu schaden. Das Gericht befand, dieses Verhalten habe den Ruf der Beklagten beschädigt und verurteilte den Kläger folglich zur Zahlung von EUR 18'000 an die Produzenten und den ausführenden Produzenten von „The Artist“.

• TGI de Paris (3e ch. 1re sect.), 25 février 2016 - C. Valdenaire c/ M. Hazanavicius, La classe américaine et a. (TGI von Paris (3. Kammer, 1. Abteilung), 25. Februar 2016 - C. Valdenaire gegen M. Hazanavicius, La classe américaine u. a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Bericht an die Kulturministerin empfiehlt Reform der Filmklassifizierung

Am 29. Februar 2016 übergab der Präsident der Commission de classification des œuvres cinématographiques (Kommission zur Klassifizierung von Kinofilmen), Jean-François Mary, der neuen Kulturministerin Audrey Azoulay einen Bericht über die Klassifizierung von Filmwerken für Minderjährige der Altersstufe 16 bis 18 Jahre. Vor dem Hintergrund der Kontroversen um die gerichtliche Aufhebung der Vorführungsfreigaben (visas d'exploitation) von Filmen, die offene Sexszenen enthielten („Love“ und „Blau ist eine warme Farbe“ - siehe IRIS 2015-8/15, IRIS 2015-10/13 und

2016-1/10) war der Bericht im September 2015 in Auftrag gegeben worden. Auch die erst kürzlich vom Pariser Verwaltungsgericht angeordnete Aufhebung des Vorführungsverbots für alle Minderjährigen, die ihre Vorgängerin im Amt, Fleur Pellerin für den Film „Salafistes“ wegen „extremer Gewalttätigkeit“ einiger Filmpassagen ausgesprochen hatte, zeigt die dringende Notwendigkeit, sich mit der Frage der Alterseinstufung auseinanderzusetzen (siehe IRIS 2016-4/xxx).

Ein wichtiger Diskussionspunkt war die Tatsache, dass sich aus der Deutung der aktuellen Gesetzgebung durch die rechtsprechenden Instanzen automatisch ein Aufführungsverbot für alle Minderjährigen ergibt. Laut geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie deren Anwendung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeiten dürfen Filme, die insbesondere „offene Sexszenen oder sehr gewalttätige Szenen“ zeigen, nicht vor Minderjährigen aufgeführt werden. Diese fest vorgegebenen Kriterien schränken den Ermessensspielraum der Klassifizierungskommission ein. Die Filmklassifizierung hat aber Auswirkungen auf das Filmwerk, nicht nur in Bezug auf seine Erstaufführung im Kinosaal, sondern auch auf seine Ausstrahlung im Fernsehen oder seine Verwertung als DVD. Der Bericht empfiehlt deshalb, den Wortlaut von Artikel R. 211-12 des Code du cinéma et de l'image animée (Gesetz über das Kino und das Bewegtbild - CCIA) zu überarbeiten. Der Gesetzestext habe „jegliche Kohärenz“ mit dem in Artikel L. 227-24 des Code pénal (Strafgesetzbuch) verankerten Minderjährigenschutz verloren. In besagtem Artikel werden gewalttätige oder pornografische Botschaften, die von Minderjährigen gesehen werden können, unter Strafe gestellt. Dies trage aber nicht zur Rechtssicherheit in der Frage bei. Vielmehr wird im Bericht empfohlen, eine Vorführungsfreigabe zu erteilen, die sich danach richtet, „inwieweit ein Filmwerk Anlass dazu gibt, die Empfindsamkeit Minderjähriger zu beeinträchtigen“. Zudem soll es weiterhin nur ein einziges Kriterium für die höchste Klassifizierungsstufe (Verbot für alle Minderjährigen) geben. Dabei soll insbesondere das Kriterium der „offenen Sexszenen“ durch „Sexszenen“ ersetzt und der Begriff der „Anstiftung“ zur Gewalt eingefügt werden. Im Übrigen wird eine Zwischenkategorie mit einem Vorführungsverbot unter 14 Jahren empfohlen.

Auch der Wortlaut von Artikel 227-24 des Strafgesetzbuches soll geändert werden, so die Empfehlung aus dem Bericht. In diesem Artikel werden gewalttätige oder pornografische Botschaften unter Strafe gestellt, wenn sie von Minderjährigen gesehen werden können. Mit dieser Änderung soll erreicht werden, dass ein mit der Streitsache befasster Strafrichter die Absicht und den künstlerischen Ansatz des Filmautors bei seiner Bewertung der strittigen Filmsequenzen berücksichtigen kann. Der Bericht spricht sich zudem für eine Vereinfachung der Rechtsmittel aus, um die verwaltungsgerichtliche Verfahrensdauer bei Anfechtungen der Vorführungsfreigabe zu verkürzen. Angedacht ist eine Änderung des verwaltungsrechtlichen Teils des Code de justice administrative (Verwaltungsjustizgesetz) mit Blick auf die Festlegung eines zu-

ständigen erst- und letztinstanzlichen Richters (Conseil d'Etat - Staatsrat, Oberstes Verwaltungsgericht). Ziel ist die zeitliche Begrenzung von Berufungsklagen, um die Verhältnismäßigkeit zur Verwertungsdauer eines Filmwerks zu wahren. Die Ministerin kündigte an, die vorgeschlagene Reform der Rechtsvorschriften umgehend angehen zu wollen, um bei der Einstufung der Filme eine bessere Berücksichtigung der Einzigartigkeit von Werken und ihrer Wirkung auf die Zuschauer zu gewährleisten.

• *Rapport de Jean-François Mary, relatif à la classification des œuvres cinématographiques relative aux mineurs de seize à dix-huit ans* (Bericht von Jean-François Mary zur Klassifizierung von Filmwerken für Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17943>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Berufungsgericht urteilt über den Grundsatz der „Open Justice“ im Kontext nationaler Sicherheitsfragen

Im Oktober 2013 wurde der 28-jährige Rechtsstudent Erol Incedal aus Südlondon verhaftet; er war im Besitz eines Handbuchs zur Herstellung von Bomben auf einer Speicherkarte, die in der Handytasche seines Mobiltelefons versteckt war. Er wurde kontrolliert, weil er mit seinem Mercedes der E-Klasse zu schnell gefahren war; dabei wurde im Inneren seines Brillenetuis eine Notiz mit der Adresse einer Liegenschaft gefunden, die dem ehemaligen Premierminister Toni Blair und seiner Frau gehört. In einem Verfahren, das fast vollständig geheim war, wurde er vom Vorwurf, in London einen terroristischen Angriff vorbereitet zu haben, freigesprochen, wurde aber zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, weil er im Besitz des Handbuchs war. Nur 10 der fast 70 Verhandlungsstunden fanden in öffentlicher Sitzung statt. Zehn speziell akkreditierte Journalisten durften die geheimen Verhandlungen in geschlossenen Sitzungen zum Teil mitverfolgen; sie waren jedoch nicht befugt, anderen zu sagen, was sie gesehen und gehört hatten, und das Gericht hatte ihre Notebooks einbehalten (Mobiltelefone mussten bei Betreten des Gerichts abgegeben werden und wurden weggeschlossen). Mehr als ein Drittel des Verfahrens war völlig geheim; den Journalisten wurde mitgeteilt, dass sie mit einer Freiheitsstrafe zu rechnen haben, wenn sie das, was sie gehört haben, bekannt machen.

Am 9. Februar 2016 hat das Berufungsgericht (Court of Appeal for England and Wales) über einen Antrag mehrerer Medienorganisationen gem. Art. 159 Criminal Justice Act 1988 auf Berufung gegen die von Nicol J am 1. April 2015 erlassene Verfügung entschieden.

In der Verfügung wurde dem Antrag, der im Namen verschiedener Medienorganisationen gestellt worden war, nicht entsprochen. Gegenstand des Antrags war, die Einschränkungen der Berichterstattung, die während des Verfahrens gegen Herrn Incedal galten, so zu ändern, dass eine Veröffentlichung von Berichten über die meisten, wenn nicht gar alle Punkte, die während des Verfahrens unter Ausschluss der Öffentlichkeit - aber in Anwesenheit akkreditierter Journalisten - besprochen wurden, zulässig gewesen wären. Zu den Medienparteien gehörten Guardian News and Media Ltd, Times Newspapers Limited, News Group Newspapers Limited, Associated Newspapers Limited, Independent Print Limited, Telegraph Media Group, die BBC und ITN. Der Antrag wurde auch von BSKyB Limited und dem Presseverband unterstützt.

Die Medienparteien machten geltend, dass nach dem Abschluss des Verfahrens gegen Herrn Incedal keine große Gefahr bzw. keine ernstzunehmende Möglichkeit mehr bestehe, dass eine Veröffentlichung von Berichten über die Kernpunkte seines Verfahrens den Interessen der Justiz zuwiderlaufen könnte. Deshalb bestehe kein Grund mehr, die Einschränkungen der Berichterstattung über das Verfahren aufrechtzuerhalten, die durch die Verordnung des Court of Appeal am 12. Juni 2014 festgelegt worden waren. Andererseits würde durch die Veröffentlichung von Berichten über Teilaspekte des Verfahrens eine solche Gefahr nicht entstehen.

Die Richter lehnten den Antrag der Medienparteien auf Berufung ab. Sie führten dazu aus, dass sie „mit den im Verlauf des Verfahrens gewonnenen Erkenntnissen durchaus zufrieden sind, aus Gründen, die wir nur in einem separaten Anhang zu diesem Urteil ausführen können, sodass ein Abrücken vom Grundsatz der ‚Open Justice‘ absolut notwendig war, wenn hier Recht gesprochen werden sollte. Deshalb war es notwendig, dass Aussagen oder andere Angaben, die in Anwesenheit der Journalisten zu hören waren, in nicht-öffentlichen Sitzungen gemacht worden sind. Aufgrund der Art der Aussagen „erfordern diese Gründe auch nach Abschluss des Verfahrens und zum jetzigen Zeitpunkt ein Abweichen vom Grundsatz der ‚Open Justice““. Die Richter räumen dabei ein, dass die Presse in ihrer Rolle als öffentlicher Wachhund durch diese Entscheidung kompromittiert wird, wenn sie sich für öffentliche Verfahren mit öffentlicher Rechenschaftspflicht einsetzt. Das Gericht stellte jedoch auch fest, dass angesichts des terroristischen Kontexts eine Rechenschaftslegung über die Arbeit des parlamentarischen Ausschusses für Nachrichten- und Sicherheitsdienste des Unterhauses möglich ist. Schließlich verweist das Gericht noch darauf, dass „in Zukunft immer eine Möglichkeit bestehen muss, Offenlegung zu einem Zeitpunkt zu beantragen, zu dem es keinen Grund mehr gibt, die Informationen, einschl. der Gründe dieses Gerichtshofs, die Entscheidung des Richters der ersten Instanz der Öffentlichkeit vorzuenthalten“.

• *Guardian News Media Ltd and Others v. R and Erol Incedal [2016] EWCA Crim 11* (Guardian News Media Ltd and Others v. R and Erol Incedal [2016] EWCA Crim 11)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17918>

EN

David Goldberg
deejee Research/ Consultancy

Berufungsgericht urteilt über Kontrollbefugnisse nach dem Anti-Terrorgesetz im Zusammenhang mit journalistischen Materialien

Im vorliegenden Fall ging es um die Frage, ob es rechtmäßig war, David Miranda am Flughafen Heathrow 2013 zu kontrollieren und zu durchsuchen, weil man annahm, dass er Informationen über die Snowden-Enthüllungen mit sich führte, die von der Zeitung The Guardian veröffentlicht worden waren (siehe IRIS 2016-2/28). Herr Miranda ist der Ehemann der Journalistin Glenn Greenwald, die zur fraglichen Zeit für The Guardian arbeitete. Die Polizei berief sich auf das Anti-Terrorgesetz aus dem Jahr 2000 (Terrorism Act 2000, TACT), und der Oberste Gerichtshof bewertete die Maßnahmen der Polizei als rechtmäßig, ließ aber Berufung zu. Das Berufungsgericht ging bei dem Fall von drei Fragestellungen aus: a) der Definition der Befugnisse gem. TACT, um zu klären, ob von den Befugnissen bestimmungsgemäßer Gebrauch gemacht wurde; b) die Frage der Verhältnismäßigkeit und c) ob die Durchführung mit den nach Artikel 10 EMRK garantierten Rechten vereinbar ist - insbesondere in Bezug auf journalistisches Material.

Beim ersten Punkt war das Berufungsgericht der Auffassung, dass im Zusammenhang mit Terrorismus von einem gewissen Vorsatz auszugehen ist, um von einer ersten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sprechen zu können. Dennoch entsprach die Ausübung der Befugnisse nach TACT in diesem Kontext den gesetzlichen Bestimmungen, weil nach TACT keine Erkenntnisse oder ein Verdacht vorliegen müssen, dass es sich bei der zu kontrollierenden Person um einen Terroristen handelt; vielmehr können die Vorschriften „zum Zweck der Bestimmung, ob es sich um einen [Terroristen] handelt“, genutzt werden. Das Berufungsgericht bewertete den in der ersten Instanz verwendeten Ansatz als richtig, was bedeutet, „dass die Vorschriften ermöglichen festzustellen, ob ein Reisender an einem Flughafen an der Begehung, Vorbereitung oder Anstiftung zu einer terroristischen Handlung beteiligt ist“, und dass der Gebrauch in diesem Fall deshalb angemessen war.

Das Berufungsgericht beschäftigte sich auch mit der Frage der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Das Gericht gestand zu, dass bei der Bewertung eines Sachverhalts, der die nationale Sicherheit betrifft, große Rücksicht auf Belange der Sicherheitsdienste genommen werden muss; ferner sollte auch das Ausmaß möglicher Schäden berücksichtigt werden. Das

Berufungsgericht stellte jedoch fest, dass der Gebrauch von Befugnissen nach Schedule 7 TACT zwar einen Eingriff in die Pressefreiheit darstellt, dass jedoch die nationalen Sicherheitsinteressen höher zu bewerten sind als das Recht nach Artikel 10.

Trotz dieser Einlassung ging das Berufungsgericht nochmals auf Artikel 10 ein und beschäftigte sich mit der spezifischen Frage, ob Kontrollen und Durchsuchungen, die sich auf journalistische Informationen oder Materialien beziehen, einen Verstoß gegen Artikel 10 darstellen, da sie - so die Anforderung in Artikel 10 Absatz 2 EMRK - nicht „gesetzlich vorgesehen“ sind. Hier geht es um das Fehlen von Schutzmaßnahmen, die ein qualitatives Element für Rechtmäßigkeit in den Urteilen aus Straßburg darstellen (siehe *Sanoma Uitgevers gegen die Niederlande*, IRIS 2010-10/2); auch der Oberste Gerichtshof hat auf diesen Aspekt hingewiesen (siehe *Beghal gegen DPP* [2015] UKSC 49). Das Berufungsgericht hat anerkannt, dass zwar einige Schutzmaßnahmen bestehen, hält diese jedoch nicht für ausreichend. Lord Dyson, Master of the Rolls, argumentierte: „Im Kern geht es um die Frage, ob mit der Offenlegung journalistischer Materialien (unabhängig davon, ob dies zur Identifizierung einer journalistischen Quelle führt oder nicht) die solchen Materialien inhärente Vertraulichkeit unterlaufen wird, die jedoch notwendig ist, um die abschreckende Wirkung einer Offenlegung zu vermeiden und die Rechte nach Artikel 10 zu schützen. Wenn Journalisten und ihre Quellen nicht davon ausgehen können, dass Vertraulichkeit gewahrt bleibt, könnten sie sich dazu entschließen, keine Informationen über sensible Themen des öffentlichen Interesses zu veröffentlichen. Deshalb ist die Vertraulichkeit solcher Informationen so wichtig. Dass die Befugnisse nach Schedule 7 nur in einem begrenzten geografischen Bereich wahrgenommen werden dürfen bzw. dass eine Person nicht länger als neun Stunden festgesetzt werden darf, ist deshalb von geringer bzw. überhaupt nicht von Bedeutung. Ich akzeptiere die Tatsache, dass diese Befugnisse rational, verhältnismäßig und gutgläubig wahrgenommen werden müssen und somit einen gewissen Schutz garantieren. Doch die einzige Schutzmaßnahme gegen ein davon abweichendes Vorgehen sind Verfahren der gerichtlichen Überprüfung.“

Während sich das Berufungsgericht der Auffassung des Divisional Court in den beiden ersten Punkten anschloss, ließ es den Rechtsbehelf in Bezug auf den letzten Punkt zu, mit der Begründung, „dass die Kontrollbefugnisse nach Schedule 7, Ziffer 2 (1) in Bezug auf journalistisches Material nicht mit Artikel 10 der Konvention vereinbar sind, weil kein angemessener Schutz vor willkürlichem Gebrauch der Bestimmung gegeben ist“.

• *R. (Miranda) v. Secretary of State for the Home Department* [2016] EWCA (Civ) 6 (R. (Miranda) vs. Secretary of State for the Home Department [2016] EWCA (Civ) 6)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17916>

• *Beghal v. Director of Public Prosecutions* [2015] UKSC 49 (Beghal vs. Director of Public Prosecutions [2015] UKSC 49)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17917>

Lorna Woods

School of Law, University of Essex

Strategische Überprüfung der digitalen Kommunikation durch Ofcom

Am 25. Februar 2016 hat die Ofcom die Schlussfolgerungen ihrer Strategischen Überprüfung der digitalen Kommunikation im Vereinigten Königreich angekündigt. Der Schwerpunkt des Berichts liegt im Besonderen auf Openreach, einer 100%-Tochter des Telekommunikationsunternehmens BT Group. Ofcom hat Bedenken, ob die spezielle Struktur von Openreach nicht eine Bevorzugung von BT gegenüber seinen Wettbewerbern darstellt und zu einem Mangel an Transparenz, Wettbewerb und Service am Kunden führt - insbesondere bei der Bereitstellung einer universellen Breitbandversorgung.

Openreach ist für den Aufbau des Glasfaserkabelnetzes zuständig, das für die Bereitstellung von Breitbanddiensten notwendig ist. BT hat hauptsächlich deshalb die Kontrolle über den größten Teil des Netzes, einschl. der unterirdischen und oberirdischen Netze, weil es im Vereinigten Königreich eine staatliche Telefongesellschaft gegeben hat, bevor BT privatisiert wurde. Im Jahr 2005 wurde BT durch die Ofcom umstrukturiert, was zur Gründung der Tochtergesellschaft Openreach führte. Obwohl Openreach zu BT gehört, muss Openreach all ihre Kunden gleich behandeln - auch Breitbandanbieter wie TalkTalk und Vodafone, die auf das BT-Netz angewiesen sind.

Die Überprüfung durch Ofcom ergab, dass Openreach eher für BT arbeitete und sich nicht an die Vorgabe hielt, alle Großkunden gleich zu behandeln. Der Prüfbericht enthält verschiedene Vorschläge. Im Anschluss wird eine Prüfung von Openreach durchgeführt, wobei auch zu bewerten sein wird, ob Openreach als separate, 100%-ige Tochtergesellschaft des BT-Konzerns mit eigenem Gesellschaftszweck und Vorstand geführt werden soll. Ofcom behält sich das Recht vor, von BT die Abspaltung von Openreach zu verlangen und das Unternehmen als rechtlich voll eigenständige Einheit mit eigenen Anteilseignern zu führen. Ofcom will im Verlauf des Jahres dazu detaillierte Vorschläge machen. Dabei kommt es im Wesentlichen darauf an, eine Struktur zu schaffen, bei der BT nicht auf Kosten der Wettbewerber begünstigt wird und die nicht dazu führt, dass Investitionen in die Verbesserung der Infrastruktur unterlassen werden. Ferner wird es im Verlauf des Jahres eine Überprüfung geben, die sich mit der Frage einer größeren Unabhängigkeit von Openreach beschäftigen wird; in

dem Zusammenhang sind auch Gespräche mit der Europäischen Kommission über wettbewerbsrechtliche Aspekte vorgesehen.

In Bezug auf strategische Investitionen und technische Entscheidungen zu Kabeltrassen und die Standorte von Masten sowie über die Art der verwendeten Technik hat Ofcom mehr Konsultationen und eine bessere Einbindung der Großkunden empfohlen, um die Effizienz, den Wettbewerb und Innovationen zu fördern; dies gilt insbesondere angesichts des weltweiten Trends zu 5G-Mobilfunknetzen, die im Vereinigten Königreich im Jahr 2025 kommen sollen. Bei technischen Verbesserungen geht es auch um eine verbesserte Abdeckung in Gebäuden und Verkehrsmitteln. Die Konsultationen könnten dazu führen, dass man zulässt, dass andere Großkunden ihre Kabel neben denjenigen der BT verlegen.

Es müssen Mindestqualitätsstandards eingeführt werden, die sicherstellen, dass alle Erwartungen der Großkunden erfüllt und Änderungen der Nachfrage und der Technologie berücksichtigt werden. Weiter wurde ein Katalog von Strafen gegen Openreach empfohlen, die dann verhängt werden sollen, wenn Openreach nicht in der Lage ist, geforderte Standards zu erfüllen bzw. zu halten, wobei sich die Standardschwellenwerte im Verlauf der Zeit erhöhen. Openreach muss mehr Informationen über Breitbandgeschwindigkeit und Qualitätsstandards zur Verfügung stellen, damit einfache Kostenvergleiche unterschiedlicher Produkte verschiedener Wettbewerber möglich sind. Ofcom hielt dies angesichts der zunehmenden Umstellung von sog. Triple-Play-Diensten (Telefonie, Fernsehen und Breitband-Internet) auf Quad-Play-Dienste, die auch Mobilfunk einschließen, für wesentlich.

Es wird erwartet, dass die Nachfrage nach Breitbanddiensten explodieren wird; im Vereinigten Königreich z.B. nutzten 2015 74% der Erwachsenen Fernsehbrufdienste, und es ist davon auszugehen, dass immer mehr Inhalte auf mobile Anwendungen heruntergeladen werden. Ofcom hat es vorgezogen, auf Kooperation und Wettbewerb zu setzen und nur dann regulierend einzugreifen, wenn dies absolut notwendig ist.

Als Folge dieser Überprüfung wird Ofcom mit den jeweiligen Parteien, auch mit den Großbetreibern, in Konsultationen treten und zu gegebener Zeit detaillierte Ergebnisse vorlegen. Gemeinsam mit der Regierung wird Ofcom an der Umsetzung des neuen universellen Rechts auf Breitband mit einem Mindeststandard von 10 MB für alle arbeiten. Das superschnelle Festnetz-Breitband und die Mobilfunkabdeckung sind in Schottland, Wales und Nordirland nicht so gut wie im Vereinigten Königreich insgesamt; dies gilt auch für die Durchschnittsgeschwindigkeiten; der Dienst muss als solcher verbessert werden.

• *Ofcom, Making communications work for everyone: Initial conclusions from the Strategic Review of Digital Communications, 25 February 2016* (Ofcom, Kommunikation für alle: Erste Schlussfolgerungen der strategischen Überprüfung der digitalen Kommunikation, 25. Februar 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17914>

EN

• *Ofcom, Strategic Review of Digital Communications: Discussion document, 16 July 2015* (Ofcom, Strategische Überprüfung der digitalen Kommunikation: Diskussionsvorlage, 16. Juli 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17915>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

BBC verabschiedet redaktionelle Leitlinien für das EU-Referendum

Die BBC hat redaktionelle Leitlinien für die Kampagne vor dem Referendum über die EU-Mitgliedschaft Großbritanniens herausgegeben, das am 23. Juni 2016 abgehalten werden soll. Sie gelten zusätzlich zu den allgemeinen redaktionellen Leitlinien, die sich auf Aspekte wie Unparteilichkeit und auf Sendungen während Wahlen beziehen.

In den Leitlinien für das Referendum ist ausgeführt, wie die Bestimmungen im Einzelnen umzusetzen sind, die die BBC zu Unparteilichkeit verpflichten. Dabei kann nicht nach einer mathematischen Formel oder mit einer Stoppuhr vorgegangen werden, sondern das Ziel sollte darin bestehen, zwischen den beiden Lagern eine „breite Ausgewogenheit“ (broad balance) zu erreichen. Normalerweise bedeutet dies im Hinblick auf die täglichen Programme eine breite Ausgewogenheit in jeder einzelnen Woche der Kampagne, wobei jedoch für Einzelbeiträge das Gebot der Unparteilichkeit gilt, und auch innerhalb einzelner Sendungen muss eine breite Ausgewogenheit bestehen. Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gelegt werden, die Zuschauer darüber zu informieren, für wen oder für welche Seite der Kampagne ein Mitwirkender spricht. Mit besonderer Sorgfalt sollte bei der Ausstrahlung von Berichten über Einzelpersonen oder Organisationen, die an der Kampagne beteiligt sind aber nicht mit dem Referendum in Zusammenhang stehen, vorgegangen werden. Eine breite Ausgewogenheit ist jedoch nicht erforderlich, wenn z.B. ein Politiker an einem Vorfall mit Nachrichtenwert beteiligt ist, der keinen Bezug zum Referendum hat. Bei Debatten und Diskussionen über das Referendum sollte keine Seite die Möglichkeit haben, ein Vetorecht auszuüben bzw. sich nicht zu beteiligen; in dem Fall müssen die Produzenten angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Zuschauer Informationen von beiden Seiten der Referendumsdebatte erhalten. Es besteht keine Anforderung, bei der Diskussion über das Referendum auf Ausgewogenheit zwischen den politischen Parteien zu achten, doch das allgemeine Gebot einer fairen Behandlung, eines breiten Meinungsspektrums und der Unparteilichkeit bleibt bestehen.

Dieselben Leitlinien gelten für redaktionelle Inhalte der BBC auf sämtlichen Websites und für Material, das mit der BBC identifiziert wird und das auf von Dritten betriebenen Websites erscheint. Mitarbeiter der BBC sind aufgefordert, die Unparteilichkeit der BBC nicht zu kompromittieren, indem sie eigene Meinungen auf persönlichen Websites oder in sozialen Medien äußern. Sämtliche auf der BBC-Website oder in BBC-Internetauftritten in sozialen Medien online geführten Diskussionen über das Referendum werden aktiv betreut, moderiert und gefiltert. Online-Abstimmungen werden keine durchgeführt, und die BBC wird keine Angaben zur Anzahl der eingegangenen Beiträge zugunsten des einen oder anderen Lagers veröffentlichen.

Bei der BBC-Berichterstattung über Meinungsumfragen werden nicht einfach deren Ergebnisse als Aufmacher für Nachrichten oder Sendungen verwendet; Meinungsumfragen müssen im Kontext dargestellt werden. Die BBC wird sich im Hinblick auf die Auswertung von Meinungsumfragen nicht ausschließlich auf die Analyse der Organisation, die die Umfrage in Auftrag gegeben hat, verlassen und auch keine sprachlichen Formulierungen verwenden, die Meinungsumfragen mehr Glaubwürdigkeit verleihen, als ihnen eigentlich zukommt (bessere Formulierung: „dies legt nahe“ und nicht: „dies beweist“ oder „dies zeigt“). Bei grafischen Darstellungen auf dem Bildschirm ist immer die Fehlergrenze der Umfrage anzugeben.

Am Tag der Abstimmung werden von 00.30 Uhr bis zur Schließung der Wahllokale um 22.00 Uhr keine Berichte über Aspekte, die einen Zusammenhang mit dem Referendum aufweisen, ausgestrahlt.

• *BBC, EU Referendum Guidelines (2016)* (BBC, Leitlinien der BBC zum EU-Referendum (2016))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17913>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

IE-Irland

High Court lehnt Antrag auf Löschung eines Gerichtsberichts von Medien-Website ab

Am 8. Februar 2016 hat der High Court (Oberster Gerichtshof) in der Rechtssache *Philpott gegen Irish Examiner Limited* hinsichtlich (a) der Umstände, unter denen ein Gericht den Medien anordnet, die weitere Veröffentlichung einer verleumderischen Behauptung zu unterbinden, und (b) der Verteidigung des absoluten Vorrechts einer „angemessenen und genauen“ Gerichtsberichterstattung entschieden.

Der Rechtssache liegt die Veröffentlichung zweier Artikel im Jahr 2015 durch die Zeitung *Irish Examiner*

zugrunde, die folgendermaßen betitelt waren: „Ehemaliger Leiter verliert Verfahren gegen Hospiz“ und „Entscheidung im Fall des ehemaligen Leiters des Marymount-Hospizes“. Beide Artikel berichteten über das Gerichtsverfahren, welches ein Bediensteter des Hospizes aufgrund seiner Entlassung gegen seinen Arbeitgeber angestrengt hatte. Die Artikel beinhalten die Behauptung, dass der Bedienstete „im Februar entlassen worden sei, nachdem es sieben Monate lang erhebliche Schwierigkeiten zwischen ihm und anderen Mitarbeitern gegeben habe“.

Der Bedienstete des Hospizes strengte ein Verleumdungsverfahren gegen die Zeitung an und machte geltend, dass die Artikel verleumderisch seien, und forderte die „Löschung der Online-Artikel im Internet“. Er brachte vor, dass „es sich für ihn als schwierig erweise, eine Beschäftigung zu finden“. Er erhob Klage gemäß Artikel 33 des Verleumdungsgesetzes von 2009, wonach ein Gericht ein Verbot der Veröffentlichung bzw. der weiteren Veröffentlichung einer Behauptung anordnen darf, wenn laut Auffassung des Gerichts (a) die Behauptung verleumderisch ist und (b) der Beklagte keine Verteidigung gegen die wahrscheinlich erfolgreich verlaufende Klage vorbringt.

Der zuständige Richter des High Court, Max Barret, prüfte zunächst Artikel 33 und stellte fest, dass aufgrund des höchsten Wertes, den die irische Gesellschaft der freien Meinungsäußerung beimesse, Artikel 33 „lediglich“ vorsehe, dass das Gericht eine Verfügung anordnen „dürfe“, „auch wenn das Gericht die Ansicht vertrete, dass eine verleumderische Behauptung“ veröffentlicht worden sei. Der Richter legte einen Fragekatalog für die Anordnung einer Verfügung im Sinne von Artikel 33 fest: Vertritt das Gericht die Auffassung, dass (1) die Behauptung, die Gegenstand der Klage ist, verleumderisch ist; (2), dass der Beklagte eine Klageerwiderung auf die Verleumdungsklage vorbringt; (3) dass der Beklagte vermutlich erfolgreich sein könnte?

Darüber hinaus vertrat der Richter die Ansicht, dass es für Kläger nun noch schwieriger sei, die Bedingungen gemäß Artikel 33 zu erfüllen als dies gemäß dem vor 2009 geltenden Gesetz der Fall gewesen sei. Gemäß Artikel 33 „müsse eine bestrittene Behauptung laut Ansicht des Gerichts verleumderisch sein, nicht bestreitbar oder unbestreitbar, sondern nach Auffassung des Gerichts“. Richter Barrett fügte hinzu, dass angesichts dieser „sehr strengen Ermessensgrenze“ sowie der anfallenden Gerichtskosten, Verfügungen gemäß Artikel 33 lediglich „äußerst wohlhabenden Personen“ vorbehalten seien und „den Personen, die auf so nachweisliche und schändliche Weise verleumdet worden seien, dass die Gerechtigkeit in ihrem Falle förmlich nach einem Unterlassungsanspruch verlange“. Dem Richter zufolge „weise nichts im neutralen Wortlaut von Artikel 33 darauf hin, dass Online-Veröffentlichungen hinsichtlich einer Verfügung gemäß Artikel 33 anders zu behandeln seien als andere Veröffentlichungen“.

Das Gericht prüfte anschließend Artikel 17 des Gesetzes von 2009, welcher den Schutz des „absoluten Vorrechts“ einer „angemessenen und genauen Berichterstattung über Gerichtsverfahren“ vorsieht. Der Richter bestätigte 13 Grundsätze des Standardwerks zu Beleidigung und Verunglimpfung (Gatley on Libel and Slander, 12. Auflage) in Bezug auf „angemessene und genaue“ Berichterstattung als „zutreffend in der vorliegenden Rechtsprechung“. Der Richter wies insbesondere den Einwand zurück, dass „ein Gerichtsreporter für jeden, geschweige denn alle Aspekte, des Gerichtsverfahrens, über das er/sie berichtet, anwesend sein müsse“ und erklärte, dass der High Court „diesen Antrag vollständig ablehne“.

Dem Richter zufolge sei der betreffende Text „nichts weiter als eine gekürzte, verdichtete oder zusammengefasste Darstellung des Gerichts- und des Berufungsverfahrens“. Der Richter schlussfolgerte, dass beide Artikel in den Rahmen der „Freiheit und des Spielraums fielen, der Gerichtsreportern und Gerichtsberichterstattungen gemäß und in Einklang“ mit dem Schutz des absoluten Vorrechts einer angemessenen und genauen Berichterstattung über Gerichtsverfahren „zugestanden werde“. Das Gericht wandte den Fragenkatalog an und schlussfolgerte, dass keiner der Artikel verleumderisch gewesen sei und der Schutz des absoluten Vorrechts dem Irish Examiner in Bezug auf beide Artikel vorbehalten sei. Daher lehnte das Gericht den Antrag des Hospizbediensteten ab.

• *Philpott v. Irish Examiner Limited* [2016] IEHC 62 (Philpott gegen Irish Examiner Limited [2016] IEHC 62)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17923>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Beschwerde einer politischen Partei wegen Besetzung von Diskussionsrunde im Fernsehen abgelehnt

Eine politische Partei (Green Party) hat vor dem Obersten Gerichtshof (High Court) beantragt, ein Verfahren zur Überprüfung des Ausschlusses ihres Vorsitzenden von einer Fernsehdiskussion der Parteivorsitzenden durchzuführen, die vom öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter RTÉ ausgestrahlt wurde.

Der Beschwerdeführer (ein Treuhänder der Green Party) machte geltend, dass die von RTÉ angewandten Kriterien und insbesondere die Regelung, wonach eine Partei über „mindestens drei Abgeordnete“ im scheidenden Dáil Éireann (Irisches Unterhaus) verfügen muss, damit der Vorsitzende dieser Partei zur Teilnahme an der Diskussion der Parteiführer eingeladen wird, unfair, undemokratisch und verfassungswidrig sind und gegen die gesetzlichen Verpflichtun-

gen von RTÉ als öffentlich-rechtliche Einrichtung nach dem Rundfunkgesetz aus dem Jahr 2009 verstoßen.

Der Beschwerdeführer war der Ansicht, dass diese Ungleichbehandlung der Green Party (die dieser Anforderung nicht genügte) der Partei schade und der Öffentlichkeit gegenüber suggeriert werde, dass die Green Party aufgrund „ihres Ausschlusses kein wichtiger Akteur“ sei.

RTÉ entgegnete, ihre Kriterien seien objektiv, fair, transparent und würden auf alle politischen Parteien angewandt; sie seien nach einer umfangreichen Prüfung durch eine Expertengruppe und unter Berücksichtigung „redaktioneller Faktoren“ eingeführt worden. Die Anstalt argumentierte, dass „bei redaktionellen Entscheidungen ein Ermessensspielraum“ bestehen müsse. Dabei ging RTÉ davon aus, dass der Zweck einer Diskussion der Parteivorsitzenden darin besteht, „der Öffentlichkeit eine Diskussion über nationale Fragen unter Parteien, zu vermitteln, die politische Positionen zu diesen Fragen vertreten“. Doch in Bezug auf redaktionelle Entscheidungen „muss vom Konzept her so verfahren werden, dass die Fernsehsendung informativ, ansprechend und interessant wird“ und gleichzeitig „das Gesamtziel Fairness, Ausgewogenheit und Unparteilichkeit erreicht wird“. Der Rundfunkveranstalter vertrat weiter die Ansicht, dass die Green Party den Sender dazu bringen wolle, „subjektive“ Kriterien für Fernsehdiskussionen mit Parteivorsitzenden anzuwenden, die die Green Party gegenüber anderen Parteien begünstigten.

Die Richterin am High Court, Marie Baker, schloss sich den von RTÉ vorgebrachten Argumenten an und bezeichnete die Kriterien des Senders als „hinreichend angemessen und unparteiisch“, nicht unfair oder unlogisch; weiter hielt sie die Kriterien hinsichtlich der „Anforderungen einer politischen Debatte und des Rechts der Öffentlichkeit auf Information und Bildung für angemessen“.

Die Richterin verwies darauf, dass RTÉ zugegeben habe, dass die redaktionellen Kriterien, die für die Wahlen im Jahr 2016 festgelegt worden sind, „nicht perfekt“ seien. Schwierigkeiten machte der Richterin vor allem die Argumentation des Beschwerdeführers, wobei viele der gemachten Behauptungen „Aussagen sind, die die Green Party gegenüber anderen möglichen Teilnehmern an der Fernsehdiskussion bevorzugen würden“. So hatte der Beschwerdeführer vorgebracht, dass die Weigerung des Senders, den Parteivorsitzenden der Green Party zu der Diskussion einzuladen „eine Nichtberücksichtigung der Stärke und der historischen und internationalen Bedeutung der Politik der Green Party darstellt“. Richterin Baker bewertete diese Faktoren als „übermäßig subjektiv“ und meinte, dass diese zu Vorhaltungen von „Parteilichkeit und Subjektivität“ führen könnten.

Nach Auffassung der Richterin geht die Festlegung der Kriterien für die Teilnahme an der live im Fernsehen ausgestrahlten Diskussion der Parteivorsitzenden

auf eine „redaktionelle Entscheidung“ zurück, wonach „die Diskussion für Zuschauer nicht ansprechend und informativ ist, wenn die Vorsitzenden aller politischen Parteien daran teilnehmen“. Die Richterin akzeptiert den allgemeinen Ansatz, nach dem gewisse Mindestanforderungen und redaktionelle Entscheidungen notwendig sind. In ihrem Urteil verwies die Richterin auf die Tatsache, dass „die Rolle von RTÉ als Experte vom Gericht zu respektieren“ sei und dass diese Rolle „in der Verfassung auf einmalige und einzigartige Weise“ Anerkennung finde. Weiter stellte sie fest, dass sie nicht „in Erwägung ziehe, dass der High Court im Zusammenhang mit dieser redaktionellen Entscheidung irgendeine Rolle übernehmen könnte“ und dass „man vom Gerichtshof nicht erwarten könne, Programmkriterien festzulegen, weil er in diesem Bereich über keine Erfahrungen“ verfüge. Entsprechend lehnte die Richterin den Antrag des Beschwerdeführers ab.

• *Kivlehan v. Radió Teilifís Éireann [2016] IEHC 88* (Kivlehan v. Radió Teilifís Éireann [2016] IEHC 88)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17921>

EN

Ingrid Cunningham

School of Law, National University of Ireland, Galway

IT-Italien

AGCOM veröffentlicht Ergebnisse der Umfrage zum audiovisuellen Produktionssektor

Am 25. Februar 2016 hat die italienische Kommunikationsbehörde (Autorità per le garanzie nelle comunicazioni - AGCOM) die Ergebnisse der Umfrage zum audiovisuellen Produktionssektor in ihrer Entscheidung Nr. 582/15/CONS veröffentlicht.

Die Umfrage startete am 13. Januar 2015 (Entscheidung Nr. 20/15/CONS), um eine Überprüfung des audiovisuellen Produktionssektors sowie eine eingehende Untersuchung des Produktionsablaufs audiovisueller Werke und der Funktionsweise des Marktes durchzuführen. Die Umfrage endete am 16. Oktober 2015. Der mehr als 170 Seiten umfassende AGCOM-Bericht enthält eine umfassende Analyse der rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte dieses Sektors.

Laut AGCOM agieren Produzenten und Anbieter audiovisueller Mediendienste innerhalb eines aufgrund der besonderen Struktur des nationalen Marktes, der technologischen Veränderungen (insbesondere Konvergenz), der Unterschiede in der Wertkette in Abhängigkeit von Beschaffenheit, Dauer und Gattung des audiovisuellen Werkes sowie des komplexen Rechts- und Regulierungsrahmens uneinheitlichen Marktes. Diese Elemente führen bei mehreren Unternehmen

in diesem Sektor zu Unangemessenheit, unzureichender Kapitalausstattung und mangelnder Risikobereitschaft.

Audiovisuelle Mediendienstanbieter sind der Ansicht, dass diese Eigenschaften im Wesentlichen durch den Rechtsrahmen bedingt sind, insbesondere in Bezug auf Investitionsverpflichtungen, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Marktteilnehmer beeinträchtigen können. Des Weiteren werden Investitionsverpflichtungen gemäß italienischem Recht auf Grundlage der Einnahmen der Rundfunkveranstalter berechnet, während der EU-Rechtsrahmen sich auf die Haushaltsmittel für die Programmgestaltung bezieht (siehe IRIS 2008-9/2). Sie vertreten zudem die Auffassung, dass Unterquoten für spezielle Programmgattungen (beispielsweise Kinderprogramme) ein Relikt aus dem analogen Zeitalter und nicht länger erforderlich sowie im digitalen Umfeld, in dem es zahlreiche Themenkanäle (z. B. Kinderkanäle) gibt, nicht mehr angemessen sind.

Die Produzenten berücksichtigen stattdessen die Komplexität des Marktes der hinsichtlich der Rechteverwaltung produzierter Werke herrschendes Ungleichgewicht erzeuge, das es auszugleichen gelte. Sie heben die notwendige Änderung der Verordnung in Bezug auf die Primär- und die Sekundärrechte an audiovisuellen Werken hervor.

Audiovisuelle Medienanbieter und Produzenten sind sich in Bezug auf die Unangemessenheit des Rechtsrahmens für Over-the-Top-Dienste (OTT-Dienste) einig. Sie sind der Ansicht, dass Anbieter von OTT-Diensten (mit Ausnahme derer, die redaktionelle Kontrolle bezüglich des Inhalts ausüben und daher in den Anwendungsbereich der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste fallen) (i) nicht zur Einhaltung der in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste festgehaltenen Verpflichtungen angehalten sind, darunter Quoten für Investitionen sowie für die Programmgestaltung zur Förderung der Produktion und der Nutzung europäischer Werke; und die (ii) durch das Steuersystem begünstigt sind. Laut Auffassung von audiovisuellen Medienanbietern und Produzenten führt dieses Ungleichgewicht hinsichtlich des Rechtsrahmens zu ungleichen Bedingungen und in der Folge zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsdynamik und der Ressourcenverteilung.

• *Delibera n. 582/15/CONS - Conclusione dell'Indagine conoscitiva avviata con delibera n. 20/15/CONS sul settore della produzione audiovisiva, 16 ottobre 2015* (Entscheidung Nr. 582/15/CONS, Schlussfolgerungen aus der durch Entscheidung Nr. 20/15/CONS eingeleiteten Umfrage zum audiovisuellen Produktionssektor, 16. Oktober 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17468>

IT

Ernesto Apa, Fabiana Bisceglia
Portolano Cavallo Studio Legale

NL-Niederlande

Verurteilung eines Politikers wegen beleidigender und diskriminierender Äußerungen im Rahmen eines Fernsehinterviews

Am 1. Februar 2016 hat das Berufungsgericht Amsterdam den niederländischen Lokalpolitiker Delano Felter zur Zahlung einer Geldstrafe aufgrund beleidigender und diskriminierender Äußerungen gegen Homosexuelle während eines Fernsehinterviews im Jahr 2010 verurteilt. Dasselbe Gericht hatte Delano Felter 2013 freigesprochen, wurde jedoch im Jahr 2014 vom Obersten Gericht der Niederlande aufgefordert, die Entscheidung zu revidieren. Die Entscheidung könne für zukünftige strafrechtliche Verfolgungen wegen Beleidigung und Diskriminierung gegen eine bestimmte Gruppe von Bedeutung sein (für frühere strafrechtliche Verfolgungen siehe IRIS 2009-3/103).

Im Februar 2010 kandidierte Felter als führender Politiker einer kleinen lokalen Partei bei den Kommunalwahlen in Amsterdam. Nach einer öffentlichen Diskussion über freie Meinungsäußerung zwischen den Spitzenpolitikern mehrerer Parteien, die bei den Kommunalwahlen kandidierten, wurde Felter vom Lokalsender AT5 interviewt. Als er nach seiner Meinung zu Homosexuellen befragt wurde, bezeichnete er diese als „dreckige Kerle“. Sie seien „dominant und aggressiv, mit einer sexuellen Abartigkeit“, und „es sei normal, ihnen gegenüber Hass zu empfinden“. Er führte fort, dass Heterosexuelle sich „aktiv gegen sie stellen“ und sie „aus der Stadt vertreiben“ sollten. Das Filmmaterial wurde am 25. Februar 2010, einen Tag nach dem Interview, von den örtlichen Fernsehsendern ausgestrahlt.

Delano Felter wurde nach Artikel 137c und Artikel 137d des niederländischen Strafgesetzbuchs wegen beleidigender und diskriminierender Äußerungen gegen eine bestimmte Gruppe von Menschen unter Anklage gestellt. Sein Verteidiger plädierte unter Berufung auf die freie Meinungsäußerung auf Freispruch. Er betonte die Bedeutung der freien Meinungsäußerung für Politiker in Bezug auf ein öffentlich diskutiertes Thema. Das Berufungsgericht folgte der Begründung des Verteidigers von 2013 und entschied, dass die Äußerungen des Verdächtigen „zumutbare Werturteile“ seien. Obwohl diese Werturteile als „beleidigend, erschütternd oder beunruhigend“ eingestuft werden könnten, entschied das Gericht, dass sie nicht „übertrieben“, sondern Bestandteil der öffentlichen Diskussion seien, die zuvor an jenem Abend stattgefunden hatte.

Der niederländische Staatsanwalt legte Berufung ein und im Jahr 2014 entschied das Oberste Gericht der Niederlande, dass das Berufungsgericht Amsterdam

das Urteil revidieren müsse. Das Berufungsgericht habe der Verantwortung von Politikern, „Äußerungen zu vermeiden, die in Widerspruch zum Gesetz und zu den Grundsätzen der konstitutionellen Demokratie stehen“, zu geringe Bedeutung beigemessen. Das Oberste Gericht stellte fest, dass „dies nicht nur Äußerungen betreffe, die zu Hass, Gewalt oder Diskriminierung aufstacheln, sondern auch Äußerungen, die zu Intoleranz aufstacheln“.

In seiner Entscheidung vom 1. Februar 2016 vertrat das Berufungsgericht Amsterdam die Ansicht, dass Delano Felters Äußerungen „in einem solchen Maße gegen die Verfassung und die wesentlichen demokratischen und konstitutionellen Grundwerte des niederländischen Staates verstießen, dass sie nicht schützenswert seien“. Das Gericht bezweifelte ebenfalls, dass die Äußerungen als Beitrag zu einer öffentlichen Debatte gesehen werden könnten und falls ja, zu welcher öffentlichen Debatte. Das Gericht entschied, dass die Äußerungen „grundlos beleidigend“ seien und daher nicht unter den Schutz der freien Meinungsäußerung fielen.

• *Gerechtshof Amsterdam, 1 februari 2016, ECLI:NL:GHAMS:2016:296* (Berufungsgericht Amsterdam, 1. Februar 2016, ECLI:NL:GHAMS:2016:296)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17925>

NL

• *Hoge Raad, 16 december 2014, ECLI:NL:HR:2014:3583* (Oberstes Gericht der Niederlande, 16. Dezember 2014, ECLI:NL:HR:2014:3583)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17926>

NL

Benjamin Selier

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Entscheidung des Gerichts über Methoden investigativer Fernsehprogramme und das Recht auf Privatsphäre

Die niederländische Fernsehsendung *Onopgeloste Zaken* untersucht ungelöste Fälle, was im Allgemeinen zu einer Konfrontation mit einer Person vor der Kamera führt. Im vorliegenden Fall war die Person, die mit einem möglichen Fehlverhalten konfrontiert wurde, der Ansicht, dass die Konfrontation eine Verletzung ihrer Privatsphäre darstelle und ging gerichtlich gegen die TV-Sendung vor.

Der Kläger wurde von einer Familie kontaktiert, die ihn bat, ihren Hausrat während der Renovierungsarbeiten an ihrem Haus aufzubewahren. Nach Beendigung der Renovierung wollte die Familie ihren Hausrat zurück, doch offenbar war das Unternehmen des Klägers weder telefonisch noch per E-Mail zu erreichen. Daraufhin wandte sich die Familie an die Verantwortlichen der TV-Sendung, die beschlossen, den Fall zu untersuchen. Nach umfangreichen Recherchen fand das Produktionsteam mehrere Zeugen, die einige Vermutungen bestätigten. Das Team von *Onopgeloste*

Zaken machte die Privatschrift des Klägers ausfindig und konfrontierte ihn unvermittelt mit den Rechercheergebnissen. Das Team erklärte, er habe sich unrechtmäßig mit dem Verkauf des ihm von der Familie anvertrauten Hausrats bereichert. Der Kläger erkannte sogleich an, dass er der Familie ihr Eigentum nicht zurückgegeben habe und dass es möglich sei, dass er die Gegenstände möglicherweise verkauft habe. Er versprach vor der Kamera finanzielle Wiedergutmachung auf Vorlage einer Liste des verschwundenen Hausrats.

Das Bezirksgericht betrachtete den Fall als Konflikt zwischen zwei Grundrechten: zum einen dem Recht auf Privatsphäre, welches der Tatsache vorbeugen soll, in der Öffentlichkeit leichtthin eines Verbrechens beschuldigt zu werden, und zum anderen der Freiheit, Informationen zu empfangen und zu verbreiten. Mehrere Punkte wurden bei der Entscheidung darüber berücksichtigt, welches Grundrecht im vorliegenden Fall höher anzusehen sei. Dazu zählten die Art und die möglichen Folgen der im Fernsehen ausgestrahlten Anschuldigungen, die Schwere der mutmaßlichen Straftat, auf welche die Öffentlichkeit aufmerksam gemacht wurde, die Tatsache, ob die Anschuldigungen auf den verfügbaren Fakten beruhen, die Darstellung der Vorwürfe und schließlich, ob die Möglichkeit bestanden habe, dasselbe Ergebnis mithilfe weniger schädigender Methoden zu erreichen als durch die landesweite Ausstrahlung des Sachverhalts.

Durch die Abwägung dieser Punkte wurde die Schwere des Verstoßes sehr ernst genommen und durch die Enthüllung der Rolle des Klägers bei der Unterschlagung des Hausrats erfüllte die Sendung ihre Funktion als „öffentlicher Wachhund“. Der Richter hebt hervor, dass investigativ arbeitenden Journalisten ein relativ großer Ermessensspielraum bei der Einschätzung der zur Umsetzung der journalistischen Ziele eingesetzten Methoden zustehe. Im vorliegenden Fall bestand das Ziel darin, die Familie bei der Suche nach dem verschwundenen Hausrat zu unterstützen. Die Recherchen und der Aufbau der Sendung sollten dazu beitragen, dieses konkrete Ziel zu erreichen, und es wurden Vorsichtsmaßnahmen getroffen, unter anderem die Unkenntlichmachung des Gesichts des Klägers, um diesen vor unnötigem Schaden zu schützen. Diese Maßnahmen waren nicht erforderlich, fanden jedoch angesichts des eindringlichen Charakters der Fernsehübertragung Anwendung. Der Austausch heftiger Worte, wie dies in der TV-Sendung der Fall war, sei durch das Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt und dürfe daher nicht verboten werden. Abschließend wurde die Abwägung zwischen den Interessen beider Parteien zugunsten der Interessen der Fernsehsendung entschieden, da diese mit denen der Öffentlichkeit übereinstimmten.

- *Rechtbank Overijssel, 29 december 2015, ECLI:NL:RBOVE:2015:5786* (Bezirksgericht Overijssel, 29. Dezember 2015, ECLI:NL:RBOVE:2015:5786)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17927>

NL

Pamela Bührman

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

RO-Rumänien

Gesetz über wissenschaftliche Information und Bildung

Am 17. Februar 2016 hat die Abgeordnetenkammer, das Unterhaus des rumänischen Parlaments, den Gesetzentwurf über die Ergänzung des audiovisuellen Gesetzes Nr. 504 aus dem Jahr 2002 angenommen (am 11. Juli 2014 erneut veröffentlicht) (Propunere legislativă pentru completarea Legii audiovizualului nr. 504 din 2002, republicată în 11 iulie 2014). Mit diesem Gesetz soll sichergestellt werden, dass die Öffentlichkeit in den Medien unter wissenschaftlichen und technologischen Aspekten informiert wird. Die endgültige Entscheidung liegt beim Senat, dem Oberhaus des rumänischen Parlaments. Der Gesetzentwurf war von 75 Abgeordneten aus fast allen Fraktionen eingebracht worden (siehe IRIS 2009-2/29, IRIS 2010-1/36, IRIS 2011-4/31, IRIS 2011-7/37, IRIS 2013-3/26, IRIS 2013-6/27, IRIS 2014-1/37, IRIS 2014-2/31, IRIS 2014-7/29, IRIS 2014-7/30, IRIS 2014-7/31, IRIS 2014-9/26, IRIS 2015-8/26, IRIS 2015-10/27, IRIS 2016-2/26).

Die Initiatoren des Gesetzentwurfs betonen, dass man den Stellenwert der Wissenschaft in der Gesellschaft stärker durch aktive Maßnahmen unterstützen und die wissenschaftliche und technologische Information der Bürger fördern müsse. Ihrer Meinung nach wird eine wissenschaftlich fundierte Information in den Medien und in der Gesellschaft nicht ausreichend gefördert; aus diesem Grund schlagen sie vor, Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes wie folgt zu ergänzen: Die Ausstrahlung und Weiterverbreitung von Programmen soll folgende Werte sicherstellen: den politischen und sozialen Pluralismus, die kulturelle, sprachliche und religiöse Vielfalt, die Information und Bildung der Öffentlichkeit im Hinblick auf Wissenschaft und Technologie und Unterhaltung unter Berücksichtigung der grundlegenden Freiheiten und Menschenrechte. In Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe m wird vorgeschlagen, den Nationalen Audiovisuellen Rat (Consiliul Național al Audiovizualului, CNA) zu verpflichten, über die genaue Übermittlung von Informationen über Wissenschaft und Technologie zu wachen. Die audiovisuellen Mediendienste, deren Programme landesweit ausgestrahlt werden, sollen in ihre Nachrichtensendungen Informationen über Wissenschaft und Technolo-

gie von mindestens einer Minute täglich einbeziehen, außer an Tagen, an denen aufgrund von Ereignissen von öffentlichem Interesse oder Live-Übertragungen die Wochenschau ausfällt. Für audiovisuelle Mediendienste, die keine Wochenschau in ihrem Programm haben, gilt diese Verpflichtung nicht. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d (Nummer 12), der dem CNA das Recht verleiht, Beschlüsse mit Regulierungskraft zu der kulturellen Verantwortung der audiovisuellen Mediendienste zu erlassen, wurde ebenfalls ergänzt durch die Verantwortung für die wissenschaftliche Information. Artikel 29 Absatz 1 (die Bedingungen, die von kommerzieller audiovisueller Kommunikation der audiovisuellen Mediendienste einzuhalten sind) wurde ergänzt durch einen neuen Absatz j: Diese dürfen nicht im Gegensatz zu den allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft stehen.

• *Propunere legislativă pentru completarea Legii audiovizualului nr. 504 din 2002 (republicată în 11 iulie 2014) în sensul de a asigura informarea și educarea publicului inclusiv sub aspect științific și tehnologic - forma adoptată de Camera Deputaților* (Gesetzentwurf über die Ergänzung des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504 aus dem Jahr 2002, erneut veröffentlicht am 11. Juli 2014 zur Sicherstellung von Information und Bildung der Öffentlichkeit unter wissenschaftlichen und technologischen Aspekten - in der Form, in der der Entwurf von der Abgeordnetenkammer angenommen wurde)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17928>

RO

• *Propunere legislativă pentru completarea Legii audiovizualului nr. 504 din 2002 (republicată în 11 iulie 2014) în sensul de a asigura informarea și educarea publicului inclusiv sub aspect științific și tehnologic - expunerea de motive* (Gesetzentwurf über die Ergänzung des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504 aus dem Jahr 2002, erneut veröffentlicht am 11. Juli 2014, zur Sicherstellung von Information und Bildung der Öffentlichkeit unter wissenschaftlichen und technologischen Aspekten - erläuterndes Memorandum)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17929>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Empfehlung zur ordnungsgemäßen Verwendung der rumänischen Sprache in der Werbung

Am 25. Februar 2016 hat der Nationale Rat für elektronische Medien (Consiliul Național al Audiovizualului, CNA) seine Empfehlung Nr. 2/2016 veröffentlicht. In dieser Empfehlung geht es um die korrekte Verwendung der rumänischen Sprache in kommerzieller Kommunikation, die von audiovisuellen Mediendiensten ausgestrahlt wird (siehe IRIS 2011-1/37, IRIS 2012-3:1/31 und IRIS 2014-1/40).

Auslöser für die Empfehlung war die Zunahme von Werbung zwischen November und Dezember 2015. Die Empfehlung stützt sich auf Artikel 6 Abs. 1 bis 5 und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d Nummer 2 des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002. Diese Artikel sehen vor, dass der CNA Empfehlungen, Anweisungen und Verhaltenskodizes erlassen darf. Gleichzeitig wird festgelegt, dass der CNA bei der Ausübung seiner

Aufsichtspflicht keine Zensur ausüben und sich nicht in die redaktionelle Unabhängigkeit der Rundfunkveranstalter einmischen darf. Außerdem ist der Rat verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die rumänische Sprache und die Sprachen von Minderheiten in Rumänien ordnungsgemäß verwendet werden. Die Empfehlung stützt sich auch auf Artikel 83 und Artikel 102 Absatz 1 des Audiovisuellen Kodex in Bezug auf die ordnungsgemäße Verwendung der rumänischen Sprache und auf das Verbot von Werbung, die nicht den rechtlichen Bestimmungen entspricht. Der Rat empfiehlt, dass Werbebotschaften in Rechtschreibung, Zeichensetzung und Aussprache, aber auch in Morphologie und Syntax der rumänischen Sprache entsprechen sollen. Er erinnert die audiovisuellen Mediendienste daran, dass Werbung Teil ihres audiovisuellen Programms ist und dass sie nicht von der Verpflichtung befreit sind, die Bedingungen für die ordnungsgemäße Verwendung der rumänischen Sprache zu erfüllen, so wie sie von der Rumänischen Akademie festgelegt sind.

Der CNA ist der Meinung, dass die Ausstrahlung von Werbung mit Rechtschreibfehlern, fehlerhafter Aussprache und Fehlern in der Morphologie sich negativ auf die Öffentlichkeit auswirken könnte, vor allem auf Jugendliche, zumal Werbung häufig wiederholt wird (12 Minuten pro Stunde bei kommerziellen Sendern und 8 Minuten pro Stunde bei öffentlich-rechtlichen Sendern).

• *The Reomandarea C.N.A. nr. 2 din 25 februarie 2016* (Empfehlung Nr. 2 des CNA vom 25. Februar 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17930>

RO

SI-Slowenien

Änderung des Mediengesetzes

Am 28. Januar 2016 hat die slowenische Nationalversammlung mit 47 Ja- und zwei Neinstimmen einer Änderung des Mediengesetzes zugestimmt. Bei der Änderung geht es um die Festlegung von Quoten für slowenische Musik bei Radio- und Fernsehsendern und um eine Regelung für Hasskommentare auf Internet-Plattformen.

Der Änderungsantrag der Regierung löste eine heftige Debatte aus, vor allem in Bezug auf die Quoten für slowenische Musik im Radio. Bisher war geregelt, dass gemäß Artikel 86 des Gesetzes mindestens 20 % der Musik in privaten Radio- und Fernsehsendern slowenische Musik oder Musikproduktionen slowenischer Künstler und Interpreten als Quote eingehalten werden mussten. Bei öffentlich-rechtlichen Sendern liegt dieser Anteil bei mindestens 40 % und bei

Radio- und Fernsehprogrammen mit einer bestimmten Programmrichtung (Themensendern) bei mindestens 25%. Nach dem Änderungsantrag der Koalition, der von der Nationalversammlung in der zweiten Lesung angenommen wurde, wurde Artikel 86 durch Absatz a ergänzt. In Zukunft müssen die Quoten für slowenische Musik in allen Radio- und Fernsehsendern in der Zeit zwischen 6.00 bis 19.00 Uhr zu mindestens 60% erfüllt werden. Bei öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehsendern liegt die Quote für slowenische Musik bei mindestens 40%, bei Themensendern bei mindestens 25%, und bei privaten Radiosendern bei mindestens 20%. Sowohl das öffentlich-rechtliche Radio Slowenien als auch die privaten Radiosender haben davor gewarnt, dass die Änderung des Mediengesetzes durch die Festlegung von Quoten und Intervallen für slowenische Musik eine Einmischung in ihre redaktionelle Unabhängigkeit darstelle und dass sich dadurch der Charakter des Radios erheblich verändern würde. Aber der slowenische Kulturminister ist der Meinung, dass eine solche Vorschrift gerechtfertigt ist, um die heimische Musik, die Sprache und Kultur zu fördern. Artikel 86a wird am 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Die Änderung in Bezug auf die Regelung für Hassbotschaften im Internet verpflichtet die Betreiber von Websites, Regeln für Kommentare festzulegen. Sie legt auch die Frist für die Löschung solcher Botschaften fest. Im Einklang mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts muss der Antrag auf Entfernung innerhalb von 30 Tagen eingehen, nachdem die Veröffentlichung der Hassbotschaft festgestellt wurde, spätestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung.

• *Zakon o stremenbah in dopolnitvah zakona o mejjih (ZMed-C) dne 28.1.2016* (Änderung des Mediengesetzes vom 28. Januar 2016)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17931>

SL

Miha Kriselj

Institut Openlab, Kranj, Slowenien

US-Vereinigte Staaten

Kein Copyright für ein Affen-Selfie

Das US-amerikanische Bezirksgericht von Nordkalifornien hat am 28. Januar 2016 in einer Stellungnahme erklärt, dass ein indonesischer Makake kein Urheberrecht für ein Selfie beanspruchen kann, das 2011 entstanden war.

Die Tierrechtsorganisation People for the Ethical Treatment of Animals („PETA“) hatte eine Copyright-Klage im Namen des indonesischen Makaken Naruto eingereicht und warf dem Besitzer der Kamera, mit dem das Foto aufgenommen worden war, vor, gegen das Urheberrecht verstoßen zu haben, weil er das Selfie des Affen vermarktet und davon profitiert habe. PETA stellte

vor Gericht den Antrag, das Foto im Namen des Affen zu verwalten und die Einnahmen zum Wohl der Makaken verwenden zu dürfen. Die Tierschützer argumentierten, dass die Definition des Begriffs „Copyright“ im Copyright Act flexibel genug sei, um den Urheberrechtsschutz auf jedes schöpferische Werk auszudehnen, also auch auf Werke, die von Tieren geschaffen wurden. Der Richter wies dieses Argument zurück und erklärte, die Interpretation des Urheberrechts durch PETA gehe nun doch etwas zu weit. Er vertrat die Auffassung, dass der Kongress sicherlich nicht die Absicht gehabt habe, das Urheberrechtsgesetz auf diese Weise auszudehnen und erinnerte daran, dass das U.S. Copyright Office erklärt habe, es werde keinen Urheberrechtsschutz für Werke von Tieren gewähren. Der Richter informierte die Parteien während einer mündlichen Anhörung darüber, dass er die Klage von PETA demnächst in einer formalen Entscheidung ablehnen werde. PETA beklagte die Entscheidung, erklärte aber trotzdem, der Fall sei „ein wichtiger Schritt in Richtung auf die Anerkennung von Grundrechten für Tiere um ihrer selbst willen, nicht in Bezug auf die Art und Weise, wie sie von Menschen ausgebeutet werden können.“ Die Organisation versicherte, sie werde „weiter für Naruto und seine Mitmakaken kämpfen, denn die Gefahr besteht, dass Makaken wegen ihres Fleisches getötet werden, oder dass sie sich in nahegelegene Dörfer auf die Nahrungssuche machen, da ihr eigener Lebensraum durch das Vordringen des Menschen immer stärker eingeengt wird.“

• *District Court for the Northern District of California, Order Granting Motion to Dismiss, Case No. 15-cv-04324-WHO* (Bezirksgericht von Nordkalifornien, Order Granting Motion to Dismiss, Fall Nr. 15-cv-04324-WHO)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17948>

EN

Jonathan Perl

Locus Telecommunications, Inc.

Lebensgeschichte eines Irak-Kriegsveteranen darf ohne dessen Zustimmung verfilmt werden

Am 17. Februar 2016 hat ein Berufungsgericht in den USA (United States Court of Appeals for the Ninth Circuit) festgestellt, dass die Verfilmung der Lebensgeschichte auch einer unbekanntenen Person durch den 1. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten geschützt sei, der unter anderem die Meinungsfreiheit regelt.

Der Berufungskläger ist ein Irak-Kriegsveteran. Der Spielfilm „The Hurt Locker“ ist ein Kriegsfilm, der die Arbeit eines Bombenentschärfungskommandos im Irakkrieg zeigt. Der Kläger behauptet, der Hauptcharakter des Films beruhe auf seiner Person. Er erhob gegen den Regisseur und den Drehbuchautor des Films Klage mit der Begründung, der Film sei diffamierend und verletze ihn in seinem Recht auf Privatsphäre („right of publicity“), also seinem Recht über die

Nutzung von identifizierenden Aspekten seiner Person selbst zu entscheiden. Das Gericht erster Instanz wies seine Klage zurück und das Berufungsgericht bestätigte nun diese Entscheidung.

Das Gericht hatte zwischen dem Recht auf Privatsphäre des Klägers und dem Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung abzuwägen. Das im vorliegenden Fall anwendbare kalifornische Recht kennt sowohl ein Gesetz zum Schutz der Privatsphäre als auch ein Gesetz zur Verhinderung von Klagen, die die Ausübung der Meinungsfreiheit (und anderer vom 1. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten geschützten Rechte) erschweren, soweit die Ausübung dieser Rechte im öffentlichen Interesse liegt. Das Berufungsgericht stellte zunächst fest, dass ein Film über die Arbeit eines Bombenentschärfungskommandos im Irakkrieg ein Thema von öffentlichem Interesse behandelt und das Gesetz zur Verhinderung von Klagen, die die Ausübung der Meinungsfreiheit erschweren, somit Anwendung findet. Das Berufungsgericht stellte weiterhin fest, dass der 1. Zusatzartikel zur Verfassung Künstler schützt, die aus wahren, aus dem Leben gegriffenen Geschichten gewöhnlicher und aussergewöhnlicher Personen beispielsweise einen Film machen. Eine auf dem Recht der Privatsphäre des Klägers beruhende Einschränkung dieses Schutzes stelle eine inhaltsbezogene und somit verfassungswidrige Einschränkung der Meinungsfreiheit dar. Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass der Film den Kläger nicht diffamiere, sondern ihn vielmehr als Helden darstelle und wies die Berufung des Klägers ab.

• *Judgment of the US Court of Appeals of 17 February 2016* (Urteil des Berufungsgerichts vom 17. Februar 2016)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17936>

EN

Gianna Iacino

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

AL-Albanien

Regulator genehmigt PBS-Gebühr für digitales Netzwerk-Hosting

Am 29. März 2016 genehmigte die Audiovisuelle Medienbehörde (AMA) dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksender Radio Televizioni Shqiptar (RTSH) die PBS-Gebühr. Die Entscheidung folgte früheren Treffen unter Teilnahme von lokalen Sendern.

Genehmigt wurde ein grundsätzlicher Betrag in Höhe von 1.073 Euro pro Monat ohne Mehrwertsteuer. Die AMA will die Entscheidung erneut evaluieren. Darüber hinaus variiert die Gebühr je nach Standort der Rundfunkveranstalter und der Fläche, die sie abdecken werden. So wird für die zentrale Zuteilung von

Tirana und Durres die Höhe der vorgeschlagenen Gebühr 2.114 Euro pro Monat betragen. Hinsichtlich der bevölkerungsreichsten Städten in der westlichen Ebene, entlang der Küste, in Korca und Shkodra werden höhere Gebühren gelten. Insgesamt reichen die Gebühren von 365 Euro bis 2.146 Euro pro Monat.

Die Gebühr wurde von der AMA und dem öffentlich-rechtlichen Sender genehmigt. RTSH will zwei der sieben nationalen terrestrischen digitalen Netzwerke verwalten, die Albanien hat.

• *AMA, 29/03/2016* (Entscheidung der Audiovisuellen Medienbehörde, 29. März 2016)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18729>

SQ

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut

Kalender

International Copyright Law Summer Course

4.-8. Juli 2016 Veranstalter: Institute for Information Law (IViR), University of Amsterdam Ort: Amsterdam
<http://ivir.nl/courses/icl>

IViR Summer Course on Privacy Law and Policy

4.-8. Juli 2016 Veranstalter: Institute for Information Law (IViR), University of Amsterdam Ort: Amsterdam
<http://ivir.nl/courses/plp>

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)